# INSULARES ENTWICKLUNGSKONZEPT

HANDLUNGSFELD: NUTZUNGEN-TOURISMUS

S T R A N D V E R S O R G U N G S K O N Z E P T

# **ENDFASSUNG**

01. November 2011

# **GEMEINDE SYLT - INSELBAUAMT**

Andreas-Nielsen-Str.1, 25980 Sylt / OT Westerland

## Gliederung

1.	Ausgangslage	
	1.1. Entwicklung der Strandversorgung auf Sylt	03
	1.2. Planungsanlass	04
	1.3. Einbettung und Zielrahmen des Konzeptes	05
2.	Verfahren und Beteiligungsmodell	07
3.	Bestandaufnahme	
	3.1. Strandinfrastrukturen	08
	3.1.1. Erläuterung der Einrichtungen	
	3.1.2. Eigentum und Trägerschaft der Strandversorgungseinrichtungen	
	3.1.3. Genehmigungsverfahren	
	3.2. Strandnutzungen	12
	3.2.1. Erläuterung der Strandnutzungen	
	3.2.2. Genehmigungsverfahren	
	3.3. Strandtypen	12
4.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	13
	4.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung List	13
	4.2. Bestandsbeschreibung und -bewertung Kampen	18
	4.3. Bestandsbeschreibung und -bewertung Wenningstedt	21
	4.4. Bestandsbeschreibung und -bewertung Westerland	23
	4.5. Bestandsbeschreibung und -bewertung Rantum	31
	4.6. Bestandsbeschreibung und -bewertung Hörnum	36
5.	Zielformulierung	
	5.1. Abwägung der privaten und öffentlichen Belange/ Abwägung der öffentlichen Belange	39
	5.2. Grundsätzliche Ziele	40
	5.3. Makro- und Mikrostandorte (gastronomische Einrichtungen)	43
6.	Konzept	
	6.1. Einführung	45
	6.2. Strandtypologien	47
	6.3. Planerische Eckdaten	52
	6.4. Auswirkungen auf die 11. Änderung des F-Plans Sylt	58
7.	Geltungsrahmen. Verbindlichkeit und Ausblick	59

### 1. Ausgangslage

### 1.1. Entwicklung der Strandversorgung auf Sylt

Die einmalige Naturlandschaft, der kilometerlange Sandstrand und die heilklimatischen Vorzüge haben Mitte des 19. Jahrhunderts zur Entwicklung des Tourismus auf Sylt geführt. Während sich das Strandleben zunächst vor den Orten abspielte und deren Infrastruktur auch von den Strandbesuchern genutzt wurde, bildete sich Ende des 19. Jahrhunderts erstmals eine eigene touristische Strandversorgung heraus. Markantestes Beispiel war die Kurpromenade Westerlands, die ursprünglich in Holzbauweise errichtet und später durch ein festes Deckwerk ausgetauscht bis heute Bestand hat. Den ersten Anlass, das Strandleben über die vor gelagerten Strände der Ortschaften hinaus zu entwickeln, bildete die sich ausbreitende FKK-Bewegung. In dieser Zeit entstanden in bewusst gewählter Distanz zu den Ortschaften u.a. die "legendären" und bis heute bestehenden FKK-Badestrände "Buhne 16" nördlich von Kampen, "Oase" südlich von Westerland und "Samoa" sowie "Sansibar" südlich von Rantum. Die sprunghafte Entwicklung des Tourismus nach dem 2. Weltkrieg schaffte ein zusätzliches Bedürfnis, das Strandleben zu entzerren und auf weitere Standorte außerhalb der Ortschaften auszuweiten. Mit den ständig sich entwickelnden Gästezahlen aber auch durch die gestiegenen Ansprüche der Sylt-Gäste bildeten sich neue Bedürfnisse bezüglich der Infrastruktur zur touristischen Strandversorgung heraus, die sich von Anfang an auch an der gewachsenen Sensibilität für Fragen des Küsten- und Landschaftsschutzes messen lassen mussten:

- das "wilde Parken" am Straßenrand wurde durch das Anlegen öffentlicher Parkplätze entlang der von List nach Hörnum führenden Landesstraße (LIO 24) abgelöst
- während die Dünen früher ungeordnet betreten werden konnten, was zu einem aus Sicht des
  Küsten- und Landschaftsschutzes bedenklichen "kreuz und quer" durch die Dünen führenden
  "Geäder" an Fußwegen führte, sorgen heute ein in einem Besucherlenkungskonzept ausgewiesene Strandwege für einen Schutz der Dünenwelt; die Strandwege sind weitgehend in
  Form von Holzbohlenwegen oder als naturnahe Grandwege ausgebaut worden
- Wegen des an zahlreichen Strandabschnitten gegebenen Höhenunterschiedes zwischen der Erschließungs- und Strandebene, sind dort teilweise imposante Strandtreppen mit angegliederten Aussichtsterrassen errichtet worden
- an den Hauptstrandübergängen wurden Kontroll- /Strandwärterhäuschen, angegliederte Erste-Hilfe-Räume und öffentliche WC-Häuser errichtet; vielerorts sind Parkanlagen für Fahrräder entstanden. Das dortige Mobiliar wird oft abgerundet durch Beleuchtungsanlagen, Uhren, Hinweistafeln, Bänke, Müllbehälter etc.
- die konzessionierten Badestrände wurden mit Schwimmerständen ausgestattet, deren erhöhter Standort die Badeaufsicht durch ausgebildete Rettungsschwimmer erleichterte; dort finden sich z.T. auch frei zugängliche Strandduschen

- an verschiedenen Stränden werden Strandsaunen vorgehalten
- in manchen Gemeinden wurden strandnahe Standorte für *Strandkorbhallen* gesucht, die der außersaisonalen Unterbringung der Strandkörbe dienen
- um dem Bedürfnis nach einer ortsnahen Versorgung mit Lebens- und Genussmitteln nachzukommen, wurden an den Übergängen zu den Hauptstränden Strandkioske und gastronomische Einrichtungen angesiedelt
- an einigen Strandübergängen sind Kinderspielplätze eingerichtet worden
- zur Bewirtschaftung des auch für die Durchführung internationaler Surf- und Segelwettkämpfe etablierten Westerländer "Surfstrandes" an der Brandenburger Straße ist eine Surfschule mit Surfboardlager entstanden
- in den letzen Jahren haben einige Gemeinden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden Veranstaltungen auf dem Strand durchgeführt\*, für die allerdings bisher jährlich aufs Neue Einzelgenehmigungen eingeholt werden mussten.

### 1.2. Planungsanlass

Der Anfang der 1970-iger Jahre aufgestellte, gemeinsame Flächennutzungsplan der Insel Sylt regelte die Thematik der Strandversorgung über einen Beiplan, der die Art und Größe der zulässigen baulichen Anlagen durch entsprechende Symbole darstellte. Die ständig gestiegene Nachfrage ließ jedoch Betriebe entstehen bzw. zeigte Versorgungslücken auf, deren Umsetzung aufgrund der Größenordnung und Folgewirkungen explizitere planerische Regelungen erforderlich machte. Vor diesem Hintergrund wurde die Thematik der Strandversorgungsanlagen im Jahre 2002 erneut und vertieft aufgegriffen. Unter der Regie des Planungsverbandes entstand in Form einer 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Insel Sylt eine für die gesamte Insel aufgestellte und abgestimmte Planungsgrundlage für die Realisierung von Strandversorgungseinrichtungen. Die am 15.02.2002 wirksam gewordene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch nach inzwischen erfolgter Auflösung des Planungsverbandes rechtswirksam geblieben und dient bis heute als Rechtsgrundlage für die Planungen und Vorhaben der insularen Strandversorgung. Für größere bauliche Anlagen sind -auf der Basis der 11. F-Plan-Änderung- zusätzlich Bebauungspläne aufgestellt worden.

In der Zwischenzeit haben sich in mehreren Inselgemeinden, nicht zuletzt auch aufgrund der Errichtung von z.T. größeren Hotelanlagen mit nennenswerten Beherbergungskapazitäten, wiederum veränderte Ausgangslagen ergeben. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden List, Kampen, Rantum und Hörnum, in denen im Hinblick auf die Strandversorgungsanlagen deutliche Veränderungen der Bedarfe bzw. Rahmenbedingungen festgestellt wurden. Diese führten im Jahre 2007 zu konkreten Planungsan-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

fragen der Gemeinden Kampen, Rantum und Hörnum. Die beteiligten Landes- und Kreisbehörden sahen sich aufgrund der Größenordnung der geplanten Anlagen seinerzeit außerstande, die Anträge in Form von Einzelfallentscheidungen abzuarbeiten. Gefordert wurde vielmehr eine insular abgestimmte Fortschreibung des bisher als 11. Änderung des F-Planes Sylt- geführten insularen Strandversorgungskonzeptes.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich u.a. aus der Entwicklung der Einwohner-, Gäste- und Übernachtungszahlen der Insel. Laut der Sylt Marketing GmbH ist allein die Anzahl der Übernachtungen im Zeitraum von 2002<sup>1</sup> bis 2009 von 5.508.132 auf 6.952.402 gestiegen.

Über den gestiegenen Bedarf hinaus stellt die Anforderung einer vertieften Beachtung der Schutzbedürfnisse aus Sicht des Natur- und Küstenschutzes einen weiteren Planungsanlass dar. Insbesondere ist es Aufgabe des Konzeptes die Thematik der Verträglichkeitsgrenzen zu problematisieren und Planungsvorgaben zu erarbeiten, die einen schonenden Umgang mit den vorgefundenen empfindlichen Naturräumen zum Ziel haben.

Im September 2008 gaben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Inselgemeinden den Vertretern des Kreises NF und des Landes den Beschluss zur Kenntnis, das Strandversorgungskonzept im Rahmen der Insularen Entwicklungsplanung durch das am 01. Januar 2009 aufgrund der Fusion der Gemeinden Sylt-Ost und Rantum mit der Stadt Westerland entstehende Bauamt Sylt erarbeiten zu lassen.

### 1.3. Einbettung und Zielrahmen des Konzeptes

Das Insulare Strandversorgungskonzept ist Bestandteil des Insularen Entwicklungskonzeptes, dessen Aufstellung durch die Landesregierung angeregt und durch die Inselgemeinden im Jahre 2009 beschlossen wurde.

Dieses Entwicklungskonzept, dessen wesentliche Ergebnisse als **G**eografisches Informations- und **P**lanungs**s**ystem (GRIPS) ins Internet gestellt wird, behandelt folgende Handlungsfelder:

- Natur (Küste/ Landschaft/ Umwelt)
- Nutzungen (Wohnen/ Tourismus/ Infrastruktur)
- Ortsbild (Bauerhaltung/ Baugestaltung)
- Verkehr (Individualverkehr/ Öffentlicher Nahverkehr/ Rad-, Fuß-, Reitwege)

Das Strandversorgungskonzept wird wiederum in das künftige Insulare Tourismuskonzept eingebettet sein (siehe Abbildung 01), das aus folgenden Bausteinen besteht:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Letzte Bedarfsermittlung in Hinblick auf Strandversorgungseinrichtungen im Rahmen der 11. F-Plan-Änderung

- Insulare touristische Fachkonzept als "Dach" für
- Insulare städtebaulich touristische Einzelkonzepte
  - Touristische Strandversorgung
  - o Touristische Infrastruktur
  - o Touristische Bettenstruktur

# TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR TOURISTISCHE BETTENSTRUKTUR

INSULARES TOURISTISCHES FACHKONZEPT

Abbildung 01: Aufbau des Tourismuskonzeptes

Mit der Aufstellung eines Insularen Strandversorgungskonzeptes verfolgen die Inselgemeinden das Ziel, einen abgestimmten planerischen Leitfaden für die infrastrukturelle Versorgung der Sylter Strände aufzustellen. Dieser soll sich zum einen an dem seit Aufstellung der 11. Änderung F-Plan Sylt geänderten Bedarf orientieren, auf der anderen Seite aber stärker als bisher auch Fragen der Verträglichkeit und Tragfähigkeit behandeln. Darüber hinaus soll die insulare Gleichbehandlung Beachtung finden; d.h. dass unter Herausarbeitung und Anwendung der dafür relevanten Kriterien, Strandabschnitte, die eine vergleichbare bzw. ähnliche räumliche Ausgangslage aufweisen, eine Gleichstellung bzw. Angleichung der infrastrukturellen Ausstattung erfahren.

Das Ergebnis ist ein Konzept, das einen Rahmen bildet bzw. Vorgaben trifft für

- Standorte
- Funktionen bzw. Nutzungen

- Größenordnungen
- gestalterische Grundvorgaben und
- umsetzungsrelevante Rahmenbedingungen (z.B. Eigentumsfragen) für alle bestehenden und geplanten Einrichtungen der insularen Strandversorgung.

### 2. Verfahren und Beteiligungsmodell

Das Konzept wird

- durch das Inselbauamt als Modul des *Tourismuskonzeptes* des in Aufstellung befindlichen *Insularen Entwicklungskonzeptes* aufgestellt
- mit den für dieses Thema zuständigen behördlichen Trägern öffentlicher Belange auf Kreisund Landesebene\* abgestimmt und
- von den Inselgemeinden als Vorgabe an die objektbezogen zu vollziehende örtliche F- bzw. B Planung in Form einer Eigenbindung beschlossen.

Durch die frühzeitige Einbindung bzw. Mitwirkung der behördlichen Träger öffentlicher Belange des Landes und des Kreises\* können die konzeptionellen Grundzüge und planerischen Eckdaten bereits vor den formellen, einzelfallbezogenen Bauleitplanungsverfahren ermittelt und abgestimmt werden. Die konkrete Bestimmung der Standorte der geplanten Einrichtungen erfolgt im Rahmen der in der Regel im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung der F- bzw. B-Planung.

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

### 3. Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme umfasst inhaltlich 3 Themenbereiche: die Strandinfrastruktur, die Strandnutzung und die Strandtypen. Diese Erhebung umfasst die Sylter Orte List, Kampen, Wenningstedt, Westerland, Rantum und Hörnum. Die auf der Wattseite befindlichen Friesendörfer Keitum, Morsum, Archsum, Munkmarsch und Tinnum werden bei der Erhebung des Bestandes vernachlässigt, da es sich dort in der Regel nicht um Badestrände handelt und eine Nutzungsintensivierung nicht erforderlich und nicht vorgesehen ist.

Mit der umfassenden Bestandsaufnahme sowie der nachfolgenden Bestandsbewertung wird die Grundlage für die Aufstellung und inselweit einheitliche Anwendung von Standards für die infrastrukturelle Ausstattung der Strandübergänge bzw. Zugänge zum Meer gelegt. Die Bestandsaufnahme orientiert sich an dem Besucherlenkungskonzept des Landschaftszweckverbandes (LZV) und den im Rahmen dieses Konzeptes festgelegten 142 Strandübergängen.

### 3.1. Strandinfrastruktur (vgl. Anlagen: ortsweise Bestandspläne Strandinfrastruktur)

Die Bestanderhebung der Strandinfrastruktur umfasst alle bestehenden Erschließungsanlagen (Parkplätze, Strandwege und -treppen) und Strandversorgungseinrichtungen (bauliche Anlagen verschiedenster Funktion und Größe) und lässt Rückschlüsse auf die Notwendigkeit, die Funktionen und die Größenordnung der infrastrukturellen Ausstattung der Strände zu.

### 3.1.1. Erläuterung der Einrichtungen

### Parkplätze/ Fahrradparkplätze

Die Strände - insbesondere die außerorts - werden von den Strandbesuchern größtenteils mit dem Auto bzw. mit Fahrrädern angefahren. Dies hat zur Folge, dass ausreichend Parkplätze sowohl für Autos aber auch Fahrräder vorgehalten werden müssen. In manchen Fällen sind die Pkw-Parkplätze gebührenpflichtig; in diesen Fällen werden für das Parkplatzpersonal Aufsichtsgebäude vorgehalten.

Strandwege und -treppen inkl. Aussichtsplattformen/ Rettungswege zum Strand/ Wandelbahnen\*

Die Erschließung der Strände und der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des bereits erwähnten, durch den Landschaftszweckverband (LZV) erstellten und mit den Naturschutzbehörden und den Sylter Gemeinden abgestimmten Besucherlenkungskonzeptes.

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

### Rettungsstände (Badeaufsicht)

Die mobilen Rettungsstände dienen den durch die Tourismusbetriebe eingestellten, ausgebildeten Rettungsschwimmern als Unterstand und erhöhte Plattform, um den Schwimmbetrieb an den überwachten Strandabschnitten zu überblicken und bei Bedarf einzugreifen. Die Anzahl bzw. Lage der Schwimmerstände wird seitens der Tourismusbetriebe jeweils saisonal bestimmt.

### Kurkartenkontrolle/ Strandkorbvermietung/ Erste Hilfe

Vor den Strandübergängen werden in der Regel die Gäste- bzw. Kurkarten kontrolliert. Für das entsprechende Personal werden dort Kurkartenkontrollhäuschen vorgehalten. Diese sind entweder als Einzelanlage oder in Verbindung mit weiteren Strandinfrastrukturen wie Strandkorbvermietung, Erste Hilfe, öffentlichen Toiletten errichtet worden. In einigen Fällen werden diese Nutzungseinheiten auch in Verbindung mit Strandkiosken und gastronomischen Einrichtungen vorgehalten.

### Öffentliche Toiletten

Das Vorhalten öffentlicher Toilettenanlagen ist an allen stärker frequentierten Strandabschnitten erforderlich. Diese sind entweder als Einzelanlagen, in Verbindung mit weiteren Nutzungen oder als mobile Anlagen errichtet worden.

### <u>Strandduschen</u>

An vielen Strandabschnitten (meist an den abgabepflichtigen und bewachten Badestränden) befinden sich mobile Strandduschen. Diese befinden sich auf dem Strand und werden außerhalb der Saison abgebaut.

### Sport- und Spielflächen

An einigen Stränden sind sowie in der Nachbarschaft von einigen Strandversorgungseinrichtungen sind Sport- und Spielflächen errichtet worden. Es ist zu unterscheiden zwischen *Strandsportflächen* und *strandnahen Spielflächen*. Zu den Strandsportflächen gehören die Volley- und Fußballfelder und mobile Trampolinanlagen etc.. Diese Sportgeräte sind grundsätzlich mobile Anlagen d.h. sie werden außerhalb der Saison abgebaut und befinden sich unmittelbar auf dem Strand bzw. auf von den Tourismusbetrieben zugewiesenen Flächen. Zu den strandnahen Spielflächen gehören Spielplätze, Minigolfanlagen, Trampolinanlagen, Skate-Anlagen, die fest installiert sind und sich in unmittelbarer Nähe zum Strand befinden.

### Strandkorbhallen

Strandkorbhallen dienen der Lagerung und Pflege sowie Reparatur der Strandkörbe außerhalb der Saison. In den Gemeinden List (Grundfläche (GR): 794 m²), Kampen (GR: 943 m²) und Sylt/ Ortsteil Westerland Dikjen-Deel (GR: 847 m²) werden strandnahe Strandkorbhallen im baurechtlichen Außenbereich vorgehalten, die lediglich Bestandsschutz besitzen. Die Strandkorbhallen in Wenningstedt (GR: 2.730 m²), Westerland Schützenstrasse (GR: 1.025 m²), Rantum (GR: 1.210 m²) und Hörnum (GR: 1.080 m²) befinden sich im baurechtlichen Innenbereich und sind bauleitplanerisch bzw. baurechtlich abgesichert.

### Wassersportschulen (Surf- und Segelschulen)

Surf- und Segelschulen stellen die bauliche Infrastruktur für den Surf- und Segelsport dar. Entsprechende Einrichtungen befinden sich am Lister Hafen (GR: 743 m²), am Wenningstedter Hauptübergang (GR: 28 m²), in Westerland am Brandenburger Strand (GR: 139 m²) und in Rantum (GR:612 m²), Munkmarsch (GR: 1.940 m²) sowie Hörnum (GR: 123 m² + 1.261 m²) jeweils im Hafenbereich. Nördlich des Lister Hafens befindet sich zudem ein Wassersporthotel mit integrierter Wassersportschule\*.

### Strandsaunen

Das Angebot von Strandsaunen verbindet das Sauna- mit dem Badevergnügen. Die Strandsaunen können "von der Natur der Sache her" ganzjährig betrieben werden. Die Strandsaunen werden - mit Ausnahme der Kampener Sauna, die in die Einrichtung *La Grande Plage* integriert ist - als separate Einrichtungen betrieben und befinden sich auf dem Strand bzw. im Bereich der Dünen. *Stationäre Strandsaunen*, die als dauerhaft bauliche Anlagen errichtet sind, werden in List (GR: 259 m²), Kampen (GR: 134 m²), Rantum (GR: 105 m²) und Hörnum (GR: 88 m²) vorgehalten. Am Rantumer Campingplatz befindet sich zudem eine *mobile Strandsauna* (GR: 125 m²)\*, die saisonal betrieben wird.

### Gastronomische Einrichtungen (Kioske/ Imbisse/ Vollgastronomien)

Die strandnahe Versorgung von Strandbesuchern und -wanderern mit Speisen und Getränken wird durch ein breites Spektrum von Nutzungsangeboten wie Verkaufskiosken, Imbissen, Bistros bis hin zu gastronomischen Betrieben sichergestellt. An zahlreichen Standorten haben sich aus den ursprünglichen baulichen Anlagen der Strandversorgung vollfunktionsfähige, ganzjährig betriebenen Schank- und Speisewirtschaften (Vollgastronomien) entwickelt, die neben den Strandbesuchern und -wanderern eine "3. Zielgruppe" anziehen: die Besucher einer in landschaftlich reizvoller Lage befindlichen "Erlebnisgastronomie". In manchen Fällen werden gastronomische Einrichtungen mit öffentlichen Nutzun-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

gen wie zum Beispiel Toiletten ergänzt bzw. grenzen unmittelbar an die gastronomischen Einrichtungen.

### 3.1.2. Eigentum und Trägerschaft der Strandversorgungseinrichtungen

Die Grundstücke und baulichen Anlagen der insularen Strandinfrastruktur befinden sich in der Regel im Eigentum der Gemeinden bzw. von deren Tourismusbetrieben. Bei den Toilettenanlagen, Kurkartenkontrollen, Strandkorbvermietungen, Strandduschen, Rettungsständen, Strandduschen, Strandkorbhallen, Sport- und Spielflächen, Fahrradparkplätzen sowie der überwiegenden Teil der Pkw-Parkplätze handelt es sich um öffentliche Einrichtungen. Die Strandsaunen und Wassersportschulen sind privat betriebene Strandinfrastrukturen. Die gastronomischen Einrichtungen (Kioske/ Imbisse/ Vollgastronomien) werden in der Regel privat betriebenen. Die überwiegend im öffentlichen Eigentum befindlichen Grundstücke werden

- entweder in Verbindung mit den durch die Gemeinden/ Tourismusbetriebe erstellten Gebäuden verpachtet (Bsp. Einrichtungen in der Gemeinde Sylt/ OT Westerland) oder
- im Erbbaurecht vergeben und die Gebäude von den Betreibern errichtet (Bsp.: "Breizh" in Hörnum)

In manchen Fällen befinden sich sowohl die Grundstücke als auch die Gebäude im Privatbesitz der Betreiber ("Tadjem-Deel", "Seepferdchen", "Sansibar" und "Strandmuschel" in Rantum). In Ausnahmefällen befinden sich Grundstücke in Besitz einer Eigentümergemeinschaft ("FKK-Strand Nord" in List) oder einer Losinteressentenschaft ("Buhne 16", "La Grande Plage", "Campingplatz" in Kampen).

### 3.1.3. Genehmigungsverfahren

Strandinfrastrukturen wie öffentliche Toiletten, gastronomische Einrichtungen und Strandsaunen sind im Zuge von bau- bzw. naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigung genehmigungspflichtig. Neben den bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Küstenschutzes (§§ 77, 78, 79 Landeswassergesetz (LWG)) zu berücksichtigen. Infrastrukturen wie Rettungsstände, Kurkartenkontrollen, Erste Hilfe-Stationen, Strandduschen und Strandkorbvermietungen werden saisonal aufgestellt und sind bei untergeordneter Größenordnung zulässig.

### **3.2. Strandnutzungen** (vgl. Anlagen: ortsweise Bestandspläne Strandnutzungen)

Die Bestandserhebung der Strandnutzungen umfasst die Darstellung der Nutzungsmerkmale und gibt Aufschluss über die nutzungsspezifische Strandnutzung.

### 3.2.1. Erläuterung der Strandnutzungen

Im Rahmen der Erhebung der Nutzungen wird zwischen folgenden Merkmalen unterschieden: abgabepflichtig/ abgabefrei, bewacht/ unbewacht, Textil-/ FKK-Strand, Hundestrand, Wassersportbereich, Jugendstrand.

### 3.2.2. Genehmigungsverfahren

Im Zuge der Konzessionierung gemäß §34 LNatSchG (Sondernutzung am Meeresstrand) wird den Gemeinden von der zuständigen Naturschutzbehörde das Recht eingeräumt, einen bestimmten Teil des Strandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigen und abgabefreien Stränden zu gewährleisten. Des Weiteren werden im Rahmen der Konzessionierung vereinzelt auch die überwachten Strandabschnitte, Textil- und FKK-Bereiche, Hundestrände sowie Wassersportbereiche ausgewiesen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Küstenschutzes (§§ 77, 78, 79 Landeswassergesetz (LWG)) zu berücksichtigen.

### **3.3. Strandtypen** (vgl. Anlagen: ortsweise Bestandspläne Strandtypen)

Die Bestandserhebung der Strandtypen umfasst die Darstellung der Klassifikation in Haupt- und Nebenstrände und planungsrelevanter örtlicher Kennzahlen (Einwohner, touristische Daten: Betten-, Gäste-, Übernachtungszahlen). Die erhobenen Daten stellen Indikatoren für die Frequentierung der Strände dar und bieten somit Anhaltspunkte für die Bestimmung der notwendigen Funktionen und Größenordnungen der Strandversorgungseinrichtungen.

### 4. Bestandsbeschreibung und -bewertung

In der Bestandbeschreibung wird Übergang für Übergang die vorhandene Strandinfrastruktur,
-nutzung und der vorhandene Strandtyp zusammenfassend dargestellt. Im Zuge der Bestandsbewertung werden die von Seiten der Inselgemeinden erkannten *Defizite* der infrastrukturellen Ausstattung unter Einbeziehung der im Rahmen der 11. Änderung festgesetzten jedoch bisher nicht realisierten Standorte/Einrichtungen beschrieben und der sich daraus ergebende *Handlungsbedarf* unter Anwendung **folgender Indikatoren** festgestellt:

- Besucherströme/ Besucherfrequenz (in Hinblick auf die Besucherfrequenz der Strandabschnitte an der Westküste sind neben den "ortseigenen" Anwohnern und Gästen auch die Anwohner und Gäste der Friesendörfer zu berücksichtigen, da diese auch die Strände an der Westküste aufsuchen); siehe Anlage 13-18
- örtliche Kennzahlen (z.B. Einwohner, Gäste, Anzahl der Betten, Übernachtungen); siehe Anlage 13-18
- Entfernungen (Entfernungen zum Ort, Entfernungen zur nächsten Strandversorgung)
- Lage von Schutzgebieten (u.a. detaillierte Darstellung für die möglichen Standorte gastronomischer Einrichtungen - siehe auch Anlage 21)

Die 142 in diesem Konzept berücksichtigten Strandwege bzw. Zuwege zum Meer (siehe Anlage 1 bis 18) weisen folgende Merkmale auf:

- 97 Wege führen zu in unterschiedlicher Intensität genutzten Strandabschnitte; davon 76 zu "Weststränden" und 21 zu "Oststränden" (Sandstrände auf der Ostseite der Insel)
- an 78 Wegen werden zusätzliche Infrastrukturen unterschiedlichster Funktion und Größenordnung vorgehalten
- bei 64 weiteren Wegen handelt es sich lediglich um Zugänge zum Meer bzw. Wattenmeer; diese weisen keinerlei Infrastrukturen auf.

### 4.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung List

Die nördlichste Gemeinde der Insel mit rund 2.500 Einwohnern und jährlich über 44.500 Gästen ist List. Die sowohl an der West- als auch an der Ostküste befindlichen Strände erstrecken sich über insgesamt 27 km. Der Ort List befindet sich an der Ostküste.

Strandübergänge 01-03

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Die Strandübergänge 01 bis 03 sind gering frequentierte Übergänge und weisen keinerlei Strandinfrastrukturen auf. Dieser Strandabschnitt ist kein Badestrand, unbewacht und abgabefrei.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 04-14

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 04 und 14 ist infrastrukturell mit zahlreichen Parkplätzen und mehreren mobilen Toiletten ausgestattet. Der Strand an den Übergängen 04 und 05 ist als Surfstrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die im äußersten Norden gelegene Halbinsel Ellenbogen weist aus besonderen naturschutzrechtlichen Gründen lediglich eine minimale infrastrukturelle Ausstattung (d.h. Parkplätze und mobile Toilette) auf. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 15-19

Bestandsbeschreibung: Die hoch frequentierten Strände bzw. bedeutenden Lister Badestrände befinden sich an der Westküste. Die Strandübergänge 15 bis 17 sowie 18 und 19 weisen bereits eine umfangreiche Strandinfrastruktur auf. An den Übergängen 15 bis 17, die wie auch die Strandübergänge 18 und 19 konzeptionell jeweils zusammenhängend zu betrachten sind, befinden sich die Strandversorgung *Strandhalle* sowie weitere infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. etwa 200 Parkplätze, eine etwa 800 m² große Strandkorbhalle, eine Toilettenanlage, mehrere Sportflächen auf dem Strand und ein großer Kinderspielplatz. Ein Abschnitt zwischen den Strandübergängen 15 bis 17 ist als Jugendstrand ausgewiesen. Dieser wird überwiegend von den Gästen der in etwa 1,5 km Entfernung befindlichen Jugendherberge (Mövenberg) genutzt.

An den Strandübergängen 18 und 19 befinden sich u.a. rund 500 Parkplätze, eine Toilettenanlage sowie weitere mobile Toiletten und Sport- und Spielflächen auf dem Strand. Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 15 bis 19 dient dem Badebetrieb und ist gemäß der Konzession *Sondernutzung am Meeresstrand* abgabepflichtig und in Teilabschnitten bewacht. Diese Strandübergänge sind mit zwei Bushal-

testellen (an den Übergängen 17 und 18) an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 18 bis 19 ist als FKK-Strand ausgewiesen; südlich der Übergänge 17 und 19 sind Hundestrände ausgewiesen.

Bestandsbewertung: Aufgrund der Entfernung zum Ort (etwa 5 km) und zur Strandversorgung Strandhalle (etwa 2 km) besteht an dem Übergang 15 bis 19 unter Anbetracht der hohen Besucherfrequenz ein Defizit bezüglich des infrastrukturellen Angebots. Die Besucherfrequenz wird sich an diesem Strandabschnitt zukünftig aufgrund der zusätzlichen Ausweisung von Bettenkapazitäten (Arosa-Hotel) zudem weiter erhöhen. Der jetzige und absehbare Bedarf - insbesondere der gastronomischen Versorgung, aber auch der infrastrukturellen Grundausstattung (d.h. die notwendigen Sanitäranlagen sowie Sicherheitsund Kontrolleinrichtungen) - wird an diesem Strandabschnitt nicht in ausreichender Weise gedeckt. Neben der Strandhalle verfügt der Lister Weststrand zurzeit über keine weitere gastronomische Strandversorgungseinrichtung.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht an dem Strandübergang 17 eine Strandversorgungseinrichtung mit 335,00 m² vor.
Die bestehende Strandversorgungseinrichtung Strandhalle ist bereits
mit etwa 460,00 m² genehmigt (siehe Anlage 20). Im Rahmen des
Konzeptes soll an diesem Standort eine geringfügige Erweiterung ermöglicht werden. Darüber hinaus wurde in der 11. Änderung die bereits erwähnte infrastrukturelle "Unterversorgung" festgestellt und
entsprechend eine 400 m² große Podestanlage mit Gaststätte, öffentlicher Toilette und Erster Hilfe zur Versorgung und Sicherung des
Strandes an dem Strandübergang 19 empfohlen bzw. ausgewiesen
(vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19). Dem soll im Konzept nach wie vor Folge geleistet werden.

Am Strandabschnitt 15 bis 17 empfiehlt sich aufgrund der Lage am Weststrand, der bestehenden infrastrukturellen Ausstattung und guten verkehrlichen Erschließung die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Strandübergang 20

<u>Bestandsbeschreibung:</u> An dem hoch frequentierten Strandübergang 20 befinden sich u.a. eine etwa 260 m² große Strandsauna, mobile Toiletten auf dem Strand und rund 200 Parkplätze. Der Abschnitt ist abgabepflichtig.

Bestandsbewertung: Aufgrund der hohen Besucherfrequenz an diesen Strandabschnitt ist die infrastrukturelle Grundausstattung (d.h. die notwendigen Sanitäranlagen sowie Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen) zu verbessern. Dem Strandbesucher stehen lediglich die mobilen Toiletten auf dem Strand zur Verfügung; die Sanitäranlagen an der Strandsauna dienen ausschließlich den Saunabesuchern.

Das Konzept sieht an diesem Strandübergang eine öffentliche Toilettenanlage vor; idealer Weise als bauliche Erweiterung der dort bereits betriebenen Strandsauna (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 21+22

Bestandsbeschreibung: Der Strandabschnitt zwischen den Strandübergänge 21 und 22 ist gering frequentiert, weist - mit Ausnahme von Fahrradparkplätzen am Übergang 21 - keine Strandinfrastruktur auf. Die Strandübergänge sind abgabefrei und unbewacht. Südlich des Überganges 22 befindet sich zudem ein privater Übergang des Volkshochschulheimes Klappholttal mit einem Rettungsschwimmerstand, einer Strandkorbvermietung und einer privaten WC-Anlage\*.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 131+132

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt 131 und 132 ist gering frequentiert und weist keinerlei Strandinfrastrukturen auf. Dieser Strandabschnitt ist kein Badestrand, unbewacht und abgabefrei.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

Strandübergang 133

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 133 ist gering frequentiert und weist keinerlei Infrastruktur auf. Der Strandabschnitt an dem Übergang 133 dient dem Badebetrieb und ist gemäß der *Sondernutzung am Meeresstrand* abgabepflichtig, jedoch nicht bewacht. Der Strandabschnitt wird zur Zeit ohne Konzession verstärkt als Surfstrand genutzt.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Dieser Übergang soll zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 134-140

Bestandsbeschreibung: Der laut Konzept als solcher definierte Lister Hauptstrand befindet sich an der Ostküste der Insel in unmittelbarer Ortslage und ist entsprechend stark frequentiert. Der Abschnitt zwischen den Übergängen 135 und 140 ist als Promenade ausgebildet. Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 135 bis 140 ist frei von jeglicher Strandinfrastruktur - mit Ausnahme der Segelschule am Hafen sowie einem Wassersporthotel mit Wassersportschule am Übergang 140\*. An dem Übergang 134 befindet sich die Strandversorgung Lister Austernperle mit rund 200 m² Gesamtfläche (siehe Anlage 20) und einer integrierten öffentlichen Toilettenanlage und einigen wenigen Parkplätzen. Der Strandabschnitt an dem Übergang 134 dient dem Badebetrieb und ist gemäß der Sondernutzung am Meeresstrand abgabepflichtig und bewacht.

Bestandsbewertung: Dieser Hauptstrand spielt angesichts seiner Lage an der Ostküste bezüglich seiner Versorgungsfunktion eine untergeordnete Rolle und ist daher infrastrukturell geringer ausgestattet als die Hauptstrände der anderen Inselorte. Dieser ortsnahe Strandabschnitt am Übergang 134 wird überwiegend von ortsansässigen Familien genutzt, da sich der Abschnitt durch das flache Wasser besonders als Badestelle für Kinder eignet. Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Das bestehende Planrecht lässt darüber hinaus keine bauliche Erweiterung der Lister Austernperle zu; der Standort findet weder in der 11. Änderung Berücksichtigung noch liegt die Einrichtung im Geltungsbereich eines Berücksichtigung noch liegt die Einrichtung im Geltungsbereich eines Be-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

bauungsplanes. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 141

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang 141 ist gering frequentiert und weist keinerlei Strandinfrastrukturen auf. Dieser Strandabschnitt ist kein Badestrand, unbewacht und abgabefrei. Laut Konzession (Sondernutzung am Meeresstrand) ist dieser Abschnitt als Wassersportbereich ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Dieser Übergang soll zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

### 4.2. Bestandsbeschreibung und -bewertung Kampen

Die Gemeinde Kampen mit ihren 1.600 Einwohnern - von denen über 1.000 lediglich Nebenwohner sind - verfügt über eine touristische Bettenkapazität von rund 1.800 Betten und es kommen jährlich über 46.500 Gäste in den Ort. Kampen verfügt sowohl über einen fünf Kilometer langen Strand an der Westküste als auch Küstenbereiche zur Wattseite der Insel.

Strandübergänge 23+24

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Die Strandübergänge 23 und 24 sind gering frequentiert und weisen lediglich mobile Volleyball- bzw. Beachsoccerfelder auf. Der Strandübergang 23 fügt darüber hinaus über einen Parkplatz. Die beiden Übergängen sind bewacht, jedoch abgabefrei. Südlich des Übergangs 24 beginnt der Hundestrand.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Strandabschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet; jedoch befinden sich an diesem Standort keine öffentlichen Toiletten. Da es sich um einen abgabefreien Strandabschnitt handelt, entfällt die Kurkartenkontrolle. An diesem Strandabschnitt sollen die üblichen Sicherheitseinrichtungen (Rettungsstand, Erste Hilfe) und ggf. eine öffentliche Toilettenanlage vorgehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 25-26\*

Bestandsbeschreibung: Ein hoch frequentierter Strandabschnitt ist der FKK-Strand im Norden der Gemeinde Kampen (außerhalb der Ortslage) mit der Strandversorgung Buhne 16. Die Strandversorgungseinrichtung liegt etwa in 1,0 km Entfernung zum Kampener Hauptstrand und beinhaltet eine gastronomische Fläche und eine öffentliche Toilettenanlage. Der Übergang 26 verfügt darüber hinaus über einen öffentliche Toilette und eine Personalwohnung im gleichen Gebäude sowie zahlreiche Parkplätze. Dieser Strandabschnitt ist abgabepflichtig und abschnittsweise bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die Strandversorgungseinrichtung Buhne 16 ist in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 200 m² vorgesehen, verfügt jedoch über einen bereits genehmigten Bestand von etwa 270 m². Im Rahmen des Konzeptes wurde der genehmigte Bestand der Buhne 16 berücksichtigt und mit einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit entsprechend festgesetzt (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 27 - 28\*

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Kampener Hauptstrand beginnt am nördlichen Dorfrand; dort befindet sich das *La Grande Plage*. Diese Strandversorgung kombiniert mehrere infrastrukturelle Angebote wie z.B. Gastronomie, Sauna und öffentliche Toiletten miteinander. Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 27 und 28 ist zudem als FKK-Strand ausgewiesen, ist mit Strandkörben ausgestattet, abschnittsweise bewacht sowie abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die Einrichtung La Grande Plage wird in der 11. Änderung mit einer Podestfläche von 400 m² berücksichtigt und befindet sich zudem in dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für die Einrichtung ebenfalls eine Podestfläche von 400 m² vorsieht.

Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. An diesem Strandabschnitt empfiehlt sich aufgrund der Ortslage (Hauptstrand) sowie der zahlreich bestehenden Parkplätze am Strandübergang 29 die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Seite 19 von 61

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

Strandübergang 29

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 29 befindet sich in Ortsnähe und ist der Hauptübergang des Gemeindegebietes (Hauptstrand). Dort befindet sich die gastronomische Einrichtung *Sturmhaube* (Gesamtfläche: etwa 445 m²). Darüber hinaus befinden sich an diesem hoch frequentierten Strandübergang u.a. etwa 300 strandnah gelegene, gebührenfreie Parkplätze, Strandkörbe sowie eine vor dem Roten Kliff gelegene Plattform. Der Strandabschnitt ist bewacht und abgabepflichtig. Südlich ist ein Hundestrand ausgewiesen.

Bestandsbewertung: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das vor dem Hauptstrand landinnenseitig gelegene Restaurant Sturmhaube sowohl von seiner Entfernung zum Strand als auch von seinem Charakter (Angebots- und Besucherprofil) her den Anforderungen an eine Strandversorgung nicht gerecht wird. Der hoch frequentierte Hauptstrand bietet dem Strandbesucher insofern heute nur eine sehr eingeschränkte gastronomische Versorgung und hält keine an diesem Standort notwendigen öffentlichen Toiletten vor. Die bestehende Plattform könnte gemäß einem Antrag der Gemeinde Kampen zukünftig als behinderten gerechter Strandzugang mit großzügiger Toilettenanlage sowie einem Kiosk ausgebaut bzw. erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

An diesem Strandabschnitt (bis nördlich zum Übergang 27)\* empfiehlt sich aufgrund der Ortslage sowie der zahlreich bestehenden Parkplätze die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Strandübergang 30

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang am Kampener Campingplatz ist ein hoch frequentierter Übergang. Der Strandabschnitt ist infrastrukturell lediglich mit Fahrradparkplätzen, einem Spielplatz, einem Kiosk und einer Toilettenanlage am/ auf Campingplatz ausgestattet. Der Abschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> Der Übergang befindet in etwa 1 km Entfernung südlich vom Hauptstrand. An diesem Strandübergang -direkt am Campingplatz – ist in der 11. Änderung des F-Planes Sylt ein Kiosk mit öf-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

fentlicher Toilettenanlage mit etwa 100 m² Gesamtfläche vorgesehen (siehe Anlage 20). Der Strandübergang stellt für die Besucher des Campingplatzes sowie für die Gäste und Einwohner der südlichen Ortslage den Hauptstrandübergang dar. Aufgrund der daraus resultierenden sehr hohen Besucherfrequenz, der Entfernungen zum Ort und zu den nächsten gastronomischen Einrichtungen (La Grande Plage: 1,2 km , Wonnemeyer: 950 m) soll eine Erweiterung des infrastrukturellen Angebots in Anlehnung an die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

### 4.3. Bestandsbeschreibung und -bewertung Wenningstedt

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup - mit rund 3.100 Einwohnern - besteht aus dem Ortsteil Wenningstedt, an der Westküste der Insel gelegen und dem östlich am Wattenmeer gelegenen Ortsteil Braderup. Das Gemeindezentrum ist Wenningstedt. Die Gemeinde weist enorm hohe Übernachtungszahlen (über 1,2 Mio. Übernachtungen jährlich) auf, die sich auf 8.800 Gästebetten verteilen. Fast 73.000 der Übernachtungen werden dem Wenningstedter Campingplatz zugeordnet, 1.050.000 Übernachtungen den gewerblichen und privaten Unterkünften.

Strandübergang 31

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 31 befindet sich an dem hoch frequentierten Wenningstedter FKK-Strand. Der Strandübergang liegt etwa 1 km nördlich des Hauptstrandes. An diesem Strandabschnitt befindet sich die gastronomische Strandversorgungseinrichtung Wonnemeyer auf einer etwa 600 m² großen Podestanlage (siehe Anlage 20). Auf der Podestanlage befindet sich zudem eine öffentliche Toilette, das Kurkartenkontrollhäuschen und die Strandkorbvermietung. Der Strandabschnitt ist mit einer mobilen Volleyball- und Beachsoccerfläche ausgestattet, ist abgabepflichtig und teilweise bewacht. Nördlich des Strandüberganges ist ein Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Die Strandversorgungseinrichtung *Wonnemeyer* wird in der 11. Änderung mit 600 m² berücksichtigt; der Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich sieht eine Grund-

fläche von 550 m² vor. Die Einrichtung ist somit baurechtlich "abgesichtert" (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 32+33

Bestandsbeschreibung: Bei den Strandübergänge 32 und 33 handelt es sich um gering frequentierte Übergänge (keine Ortslage); diese bieten dem Strandbesucher eine infrastrukturelle Grundversorgung in Form einer öffentlichen Toilettenanlage und den üblichen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen. Darüber hinaus werden an diesem Strandabschnitt Strandkörbe und ca. 100 Parkplätze vorgehalten. Der Strandabschnitt ist mit einer mobilen Volleyball- und Beachsoccerfläche ausgestattet, ist abgabepflichtig und teilweise bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet und erfordert somit keine Aufstockung der Strandinfrastrukturen (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 34+35

Bestandsbeschreibung: Der Wenningstedter Hauptstrand liegt an den Strandübergängen 34 und 35. Dort befinden sich die Strandversorgungseinrichtungen *Strandbistro* mit einer Gesamtfläche von rund 450 m² auf der Podestanlage der Haupttreppe (siehe Anlage 20) sowie die *Kartoffelkiste* unmittelbar an den Ort angrenzend mit einer Gesamtfläche von etwa 220 m² (siehe Anlage 20). Dieser Strandabschnitt ist neben den gastronomischen Einrichtungen mit etwa 175 Parkplätzen, einer öffentlichen Toilette auf der Treppenanlage am Übergang 34 sowie einer öffentlichen Toilettenanlage am Übergang 35 und mehreren Sport- und Spielanlagen ausgestattet. Am Übergang 35 befindet sich auch eine Surfschule; der Strandabschnitt ist entsprechend als Surfbereich ausgewiesen sowie abgabepflichtig.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. Lediglich eine geringfügige Erweiterung der Einrichtung *Kartoffelkiste* soll in dem Konzept vorgesehen werden. Die Einrichtung Kartoffelkiste ist bisher mit rund 220 m² genehmigt; ist jedoch weder Bestandteil der 11. Änderung des F-Planes noch eines Bebauungsplanes. Die Strandversorgungseinrichtung *Strandbistro* wird sowohl in der 11. Änderung als auch in dem dort geltendem Bebauungsplan mit deiner Grundfläche

von 470 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Das Strand-Bistro ist somit baurechtlich "abgesichert" bzw. hat hinsichtlich seiner heutigen Größe Bestandschutz (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

An dem Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 34 und 35 empfiehlt sich aufgrund der Ortslage (Hauptstrand) sowie der umfangreichen infrastrukturellen Ausstattung die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Strandübergang 36

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang 36 verfügt neben dem Kiosk *Pottkieker* (ca. 47 m² (exkl. Terrasse/ Stehbereich)) über eine öffentliche Toilettenanlage, eine Strandkorbvermietung sowie über zahlreiche Fahrradparkplätze\*. Dieser Übergang ist abgabepflichtig und aufgrund seiner Ortslage hoch frequentiert. Südlich des Überganges ist ein Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet; zukünftig sollte eine Strandversorgungseinrichtung in ähnlicher Größenordnung zulässig sein\*. Darüber hinaus sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

### 4.4. Westerland

Der Westerländer Strand ist der höchst frequentierte aller Sylter Strände. Das begründet sich aus der sehr hohen Gästezahl sowohl aus dem Ort, aus anderen Inselorten und den zahlreichen Tagesbesuchern vom Festland, die aufgrund der Bahnhofsnähe den Westerländer Strand aufsuchen.

Strandübergänge 37-40

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 37 und 40 ist ein hoch frequentierter Nebenstrand am Ortsrand mit Einzugsgebiet der Nordsee-Klinik und dem nördlichen Westerland. Infrastrukturell verfügt dieser Strandbereich über eine infrastrukturelle Grundausstattung d.h. es befinden sich neben öffentlichen Toiletten

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

und den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstände, Erste Hilfe und Kurkartenkontrollen) auch Strandkörbe sowie mehrere Parkplätze. Der Abschnitt ist abgabepflichtig, abschnittsweise bewacht.

Nördlich des Überganges 37 ist ein Hundestrand sowie ein Wassersportbereich ausgewiesen.

An den Übergängen 38 und 40 werden die zwei gastronomischen Einrichtungen *Lornsenweg 7* mit integrierter Toilettenanlage (Gesamtfläche etwa 60 m²) und das *Strandhaus* (Gesamtfläche etwa 60 m²) ebenfalls mit integrierter Toilettenanlage vorgehalten (siehe Anlage 20). Zwischen den Übergängen 39 und 40 befindet sich einer der Westerländer FKK-Strände.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. An dem Strandübergang 37 ist im Rahmen der 11. Änderung des F-Planes Sylt (siehe Anlage 20) vorgesehen; das Strandversorgungskonzept sieht an diesem Standort keine gastronomische Einrichtung vor, sondern empfiehlt eine Bündelung der infrastrukturellen Ausstattung bzw. eine gastronomische Erweiterung (Strandhaus) am Übergang 38. Die Einrichtungen Lornsenweg 7 und Strandhaus sind in der 11. Änderung des F-Planes mit 40 m² und 136m² berücksichtigt. Beiden Einrichtungen soll in Rahmen des Konzeptes eine Erweiterung ermöglicht werden, da sie öffentliche Toiletten vorhalten, die mit einer verbesserten Ausstattung (z.B. Behinderten WC, Wickelraum usw.) versehen werden sollen, am Übergang 37 so auf eine gastronomische Einrichtung verzichtet werden könnte und die Einrichtungen in ihrem Raumprogramm optimiert werden könnten (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19)\*.

Strandübergang 41

<u>Bestandsbeschreibung:</u> In nördlicher Ortslage - am Strandübergang 41 - beginnt der hoch frequentierte Westerländer Hauptstrand (siehe auch Strandübergänge 42 bis 47). Dort befindet sich die gastronomische Einrichtung *Seenot* sowie eine öffentliche Toilette mit einer Gesamtfläche von etwas 400 m². An diesem Standort sind etwa 40 Park-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

plätzen vorhanden. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig, jedoch nicht bewacht.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. Die Strandversorgungseinrichtung Seenot ist mit etwa 180 m² genehmigt. Die enorme Abweichung des genehmigten Bestandes von dem tatsächlichen Bestand der gastronomischen Einrichtung Seenot wurde bereits in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt und entsprechend berücksichtigt. Der F-Plan weist hier eine maximale Fläche von 420 m² aus (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 42+43

Bestandsbeschreibung: Bei den Übergänge 42 und 43 handelt es sich ebenfalls um stark frequentierte Strandübergänge in Ortslage, die das Strandversorgungskonzept als Hauptstrand führt. Dieser Strandabschnitt ist u.a. mit einer öffentlichen Toilette, Erste Hilfe sowie Strandkörben ausgestattet. Zudem befindet sich dort ein Kinderspielplatz. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig, jedoch nicht bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 44

Bestandsbeschreibung: Ein Teil des Westerländer Hauptstrandes ist die Promenade am Brandenburger Strand. Der Strandübergang 44 befindet sich am nördlichen Rand der Promenade. Aufgrund der unmittelbaren Ortslage und der damit verbundenen sehr hohen Besucherfrequenz ist dieser Abschnitt als Hauptstrand deklariert und weist eine infrastrukturelle Vollausstattung auf (d.h. gastronomische Einrichtung und öffentliche Toiletten sowie die üblichen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen). Dort befindet sich die Strandversorgungseinrichtung Sunset Beach mit integrierter Surfschule und öffentlicher Toilettenanlage mit einer von Gesamtfläche ca. 175 m² (ohne Surfschule). Mehrere Parkplätze sind in unmittelbarer Nähe. Dieser Abschnitt ist zudem als Wassersportbereich ausgewiesen und wird im Rahmen zahlreicher

Veranstaltungen (z.B. des Surf- und Segelsports) als Strandeventbereich genutzt. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig, jedoch nicht bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> In der 11. Änderung sind an diesem Standort 420 m<sup>2</sup> inkl. Surfschule ausgewiesen. Aufgrund der Ortslage mit der sehr hohen Besucherfrequenz ist die Erweiterung der gastronomischen Fläche sowie der öffentlichen Toiletten auf max. 400 m<sup>2</sup> sinnvoll (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Darüber hinaus empfiehlt sich aufgrund der Ortslage (Hauptstrand) sowie der umfangreichen infrastrukturellen Ausstattung die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Strandübergänge 45+46

Bestandsbeschreibung: Die Kurpromenade zwischen Strandstraße (Übergang 45) und Friedrichstraße (Übergang 46) liegt in unmittelbarer Nähe zur Westerländer Innenstadt, ist sehr hoch frequentiert und als Hauptstrand deklariert. Dieser Promenadenabschnitt ist hinsichtlich der Strandinfrastruktur vollständig ausgestattet (d.h. dort werden u.a. gastronomische Einrichtungen, öffentliche Toiletten sowie die üblichen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen vorgehalten). Auf der Promenade befinden sich das Strand-Café mit einer genehmigten Gesamtfläche von 84 m² und die Einrichtung Friends come togehter mit einer genehmigten Gesamtflächen von etwa 330 m², die sich in ein 167 m² großes Bistro und eine 163 m² große Ladenfläche mit Strandartikeln, Souvenirs und kiosktypischen Artikeln aufteilt. Daran angrenzend befindet sich eine öffentliche WC-Anlage (etwa 91 m²). Zudem befindet sich im Bereich der Promenade (direkt am Übergang 46) ein Crêpes-Stand mit einer Gesamtfläche von etwa 56 m². Diese drei gastronomischen Einrichtungen einschließlich der öffentlichen Toilette sowie die Ladenfläche (Kiosk) werden im Rahmen des Konzeptes als eine Gesamteinrichtung (Gesamtflächen: 561 m²) aufgeführt, da diese als ein zusammenhängendes Bauwerk (Kurpromenade) ausgebildet sind. Darüber hinaus befinden sich dort Kureinrichtungen der Sylt Tourismus Service GmbH, eine Konzertmuschel mit Tribüne sowie eine weitere öffentliche WC-Anlage. Im Rahmen von Veranstaltungen werden auf der Promenade mobile Verkaufsstände sowie - je nach Veranstaltung - weitere "fliegende Bauten" aufgestellt. Der Abschnitt ist abgabepflichtig und abschnittsweise bewacht.

Bestandsbewertung: Die Westerländer Promenade zwischen den Übergängen 45 und 46 weist inselweit die höchste Besucherfrequenz auf. In Anbetracht der Lage, der sehr hohen Besucherfrequenz und dem damit verbundenen hohen Bedarf an Speisen und Getränken soll die Erweiterung der gastronomischen Flächen möglich sein. Dieser Abschnitt zwischen Strandstraße und Friedrichstraße befindet sich im baurechtlichen Innenbereich. Die dort geltenden baurechtlichen Festsetzungen lassen u.a. Geschäfts- und Einzelhandelsbetriebe sowie nicht störende Schank- und Speisewirtschaften zu. Somit ist eine Erweiterung der gastronomischen Flächen auf den an der Promenade zur Verfügung stehenden Flächen baurechtlich möglich (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 47

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang 47 befindet sich am Südlichen Ende der Promenade des Westerländer Hauptstrandes. An diesem Abschnitt ist die Besucherfrequenz aufgrund der unmittelbaren Ortslage besonders hoch. Es befindet sich dort die gastronomische Einrichtung *Badezeit* mit einer Gesamtfläche von ca. 430 m² (siehe Anlage 20). Des weiteren werden an diesem Abschnitt Strandkörbe vorgehalten. Der Abschnitt ist abgabepflichtig und bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Darüber hinaus empfiehlt sich aufgrund der Ortslage (Hauptstrand) sowie der umfangreichen infrastrukturellen Ausstattung die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche).

Strandübergänge 48-51

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 48 und 51 ist ein hoch frequentierter Nebenstrand. Infrastrukturell

verfügt dieser Strandbereich über eine infrastrukturelle Grundausstattung; d.h. dass sich dort neben den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstände, Erste Hilfe und Kurkartenkontrollen) auch Toiletten, Strandkörbe sowie mehrere Parkplätze befinden. An dem Übergang 48 befindet sich darüber hinaus der Kiosk *Beach-Box* mit einer Gesamtfläche 17 m² (siehe Anlage 20). Am Übergang 50 befindet ein großer Bolzplatz sowie eine Half-Pipe. Der Abschnitt zwischen den Übergängen 48 und 51 ist abgabepflichtig sowie abschnittsweise bewacht.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird - unter Einbeziehung eines Kiosk am Übergang 51 Südwäldchen - als ausreichend bewertet. An dem Übergang 51 Südwäldchen ist bereits im dort geltenden Bebauungsplan sowie in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Kiosk mit einer Gesamtfläche von 80,00 m² vorgesehen (siehe Anlage 20); diese Erweiterung des gastronomischen Angebots in Form eines Kiosks soll auch im Rahmen des Konzeptes möglich sein (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 52

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang ist ein gering frequentierter Übergang außerhalb der Ortslage. An diesem Übergang befindet sich ein großer Campingplatz, ein Parkplatz sowie einige Strandkörbe am Strand. Der Abschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet, da in unmittelbarer Nähe sowohl südlich als auch nördlich an den Übergängen 51 und 53 die infrastrukturelle Grundausstattung (Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen sowie öffentliche Toiletten) vorgehalten wird.

Die auf dem Campingplatz befindliche gastronomische Einrichtung *Die Osteria* wird im Rahmen des Konzeptes nicht berücksichtigt, da sie erstrangig den vorhandenen Bedarf der Campingplatzbesucher deckt und von ihrem Charakter her den Anforderungen an eine Strandversorgung (Angebots- und Besucherprofil) nicht gerecht wird. Es sind auf dem Strand sowie in Strandnähe keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 53+54

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Dieser Strandabschnitt ist ein stark frequentierter Nebenstrand und einer von zwei Westerländer FKK-Stränden. Infrastrukturell ist dieser Abschnitt mit Parkplätzen, öffentlichen Toiletten und den nötigsten Sicherheit- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand, Kurkartenkontrolle) ausgestattet. Darüber hinaus verfügt der Strandübergang 54 über die gastronomische Einrichtung *Oase zur Sonne* mit einer Gesamtfläche von 250 m² (siehe Anlage 20). An dem Strandübergang 53 befindet sich zudem ein Grillplatz.

Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig ist abschnittsweise bewacht.

Bestandsbewertung: Aufgrund der hohen Besucherfrequenz, der Entfernung zum Ort bzw. zur nächsten Strandversorgungseinrichtung sowie den zahlreich verfügbaren Parkplätzen soll die gastronomische Einrichtung Oase zur Sonne mit einer höheren maximalen Gesamtfläche als in der 11. Änderung ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat sich die Einrichtung bereits über den genehmigten Bestand hinaus ausgedehnt. In der 11. Änderung des F-Planes sowie in dem dort geltenden Bebauungsplan ist die Einrichtung mit 300 m² ausgewiesen. Die bestehende gastronomische Gesamtfläche von rund 400 m² ist an diesem Standort angemessen (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

An dem Übergang 53 bietet sich aufgrund der oben angeführten Gründe die Ausweisung einer weiteren kleinen Versorgungseinrichtung (Kiosk mit öffentlichen WC-Anlage) an. Eine solche Einrichtung wurde bereits in der 11. Änderung vorgesehen.

Strandübergang 55

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt ist ein gering frequentierter FKK-Strand und als Nebenstrand deklariert. Ausgestattet ist der Übergang lediglich mit einem Parkplatz und Strandkörben. Dieser Abschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 56

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 56 ist ein hoch frequentierter Nebenstrand und verfügt über einen großen Parkplatz, eine öffentliche Toilette sowie den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand und Kurkartenkontrolle). An diesem Strandübergang befindet sich zudem eine Jugendherberge mit eigenem, nicht öffentlichen Strandzugang. Der Rettungsstand wird personell durch das Jugendherbergswerk Hamburg besetzt. Darüber hinaus befindet sich am Parkplatz der Kiosk *Dikjen-Deel*. Dieser Abschnitt ist abgabepflichtig.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz, der Entfernung zum Ort bzw. zur nächsten Strandversorgungseinrichtung sowie den zahlreich vorhandenen Parkplätzen soll der am Parkplatz gelegene Kiosk, der mit 18 m² (siehe Anlage 20) genehmigt ist, in Anlehnung an die 11. Änderung des F-Planes mit einer höheren Gesamtfläche ausgewiesen werden. Sowohl in der 11. Änderung als auch im dort geltenden Bebauungsplan ist an diesem Standort eine Grundfläche von 90 m² vorgesehen (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 57

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt am Übergang 57 ist ein gering frequentierter Strand. Er ist mit einem Parkplatz und einigen Strandkörben ausgestattet. Dieser Abschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 58

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Dieser Strandabschnitt ist ein hoch frequentierter Nebenstrand. An dem Strandübergang 58 befindet sich neben einem Kiosk ein großer Parkplatz mit rund 90 Parkplätzen. Der dortige Kiosk hat eine Gesamtfläche von etwa 35 m² (siehe Anlage 20). Dieser Strandabschnitt ist abgabefrei und zudem als Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung</u>: Aufgrund der hohen Besucherfrequenz an diesen Strandabschnitt soll eine Aufstockung/ Verbesserung der infrastrukturellen Grundausstattung (Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen sowie eine öffentliche Toilettenanlage) vorgesehen werden. Sowohl in der 11. Änderung als auch im dort geltenden Bebauungsplan ist an diesem Standort ein Kiosk mit einer Grundfläche von 40 m² ausgewiesen (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

### 4.5. Rantum

Das Dorf Rantum hat insbesondere in den vergangenen fünf bis zehn Jahren sowohl bezogen auf seine Einwohnerschaft als auch auf die touristischen Übernachtungskapazitäten einen erheblichen strukturellen Wandel erlebt. Während früher der Ortsmittelpunkt im durch reetgedeckte Friesenhäuser geprägten Ortsteil "Alt-Rantum" lag, hat sich dieser in den letzten Jahren in den Ortsteil "Rantum-Nord" verlagert. "Rantum-Nord" ist heute vor allem durch die ehemaligen Kasernen mit zahlreichen Heimen, den Campingplatz, die Wohnsiedlung "Am Sandwall" und am "Dikwai", das Gewerbegebiet am Hafen und das neu errichtete TUI-Hotel geprägt. Vor diesem Hintergrund verfügt Rantum - anders als die anderen Inselorte - über zwei Hauptstrände an der Westküste: der eine Hauptstrand liegt am ursprünglichen Ortskern und der andere im Norden Rantums.

Strandübergang 59

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der nördlichste Strandübergang Rantums ist der Übergang 59. Dieser Strandabschnitt ist ein gering frequentierter Strand mit keinerlei infrastruktureller Ausstattung. Der Abschnitt ist abgabefrei.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 60

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Dieser Strandabschnitt ist ein hoch frequentierter Nebenstrand. Dort befindet sich neben einer mobilen Strandsauna, eine öffentliche Toilette. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig und bewacht. Nördlich des Strandüberganges ist ein Hundestrandausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. An diesem Strandabschnitt sind

keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Die bereits bestehende infrastrukturelle Ausstattung soll zukünftig nicht erweitert werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 61

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 61 ist einer von zwei hoch frequentierten Rantumer Hauptstränden. An dem Übergang 61 befindet sich zurzeit keine gastronomische Einrichtung. Der hoch frequentierte Übergang auf Höhe des TUI-Hotels ist lediglich mit einer mobilen Toilettenanlage am Weg sowie einer Kurkartenkontrolle und Strandkörben auf dem Strand ausgestattet. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig und bewacht.

Bestandsbewertung: Dieser Strandübergang ist infrastrukturell "unterversorgt". Da sich an diesem Strandabschnitt keinerlei gastronomische Strandversorgungseinrichtung befindet, sind die zahlreichen Besucher bisher darauf angewiesen, die östlich der LIO gelegenen Restaurants auf dem Campingplatz bzw. auf der Höhe der ehemaligen Kasernenanlage (*Richter's Restaurant*) aufzusuchen. Damit ist nicht nur ein vergleichsweise weiter Weg, sondern jeweils auch die Querung einer viel befahrenen Straße verbunden. Darüber hinaus wird *Richter's Restaurant* von seinem Charakter (Angebots- und Besucherprofil) her den Anforderungen an eine Strandversorgung nicht gerecht. Der hoch frequentierte Hauptstrand bietet dem Strandbesucher insofern heute keine gastronomische Versorgung. Im Rahmen des Konzeptes soll an diesem Übergang eine gastronomische Einrichtung mit öffentlicher Toilette ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 62-64

Bestandsbeschreibung: Der Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 62 und 64 ist ein gering frequentierter Nebenstrand. Der Strandübergang 62 hält lediglich eine öffentliche Toilettenanlage, eine Kurkartenkontrolle sowie einige Strandkörbe vor. Der Übergang 63 ist frei von jeglicher Strandinfrastruktur. An dem Übergang 64 befindet sich neben einer Toilettenanlage eine Minigolfanlage. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig. <u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 65

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt 65 ist einer von zwei hoch frequentierten Hauptstränden Rantums. An dem beaufsichtigten Strandübergang 65 befindet sich die Strandversorgung *Strandmuschel* in zentraler Ortslage mit einer Gesamtfläche von bisher rund 150 m². Neben einer integrierten Toilettenanlage (in der Strandmuschel) befinden sich an diesem Strandübergang u.a. ein Parkplatz mit etwa 25 Parkplätzen und eine Strandkorbvermietung. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig.

Bestandsbewertung: Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie des lokalen Einzugsgebietes ist dieser Strandabschnitt bezüglich der Versorgung mit Speisen und Getränken nicht ausreichend ausgestattet. In der 10. Änderung des F-Planes ist an diesem Übergang eine Strandversorgungseinrichtung ausgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 10a sieht an diesem Standort eine gastronomische Einrichtung mit einer Gesamtfläche von 130 m² vor. Im Rahmen des Konzeptes soll aufgrund der oben genannten Gründe eine Erweiterung der Einrichtung ermöglicht werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Am Strandabschnitt 65 empfiehlt sich aufgrund der Ortslage (Hauptstrand) sowie der guten Erschließung die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3.).

Strandübergänge 66+67

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 66 und 67 weist eine geringe Besucherfrequenz auf und ist infrastrukturell nur gering ausgestattet. Am Übergang 66 befindet sich lediglich eine Toilettenanlage sowie eine Stranddusche. Der Übergang 67 ist komplett frei von Strandinfrastruktur. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig. Dieser Strandabschnitt ist als Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 68

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandübergang 68 ist ein hoch frequentierter Nebenstrand außerhalb der Ortslage. Infrastrukturell ist der Strandübergang mit einem großen Parkplatz, einer öffentlichen Toilettenanlage und Strandkörben ausgestattet. Dort befinden sich zudem die gastronomischen Einrichtungen *Tadjem-Deel* mit einer Gesamtgröße von ca. 265,00 m² (siehe Anlage 20). Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig und bewacht. Südlich des Überganges ist ein Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. Die Einrichtung *Tadjem-Deel* ist in der 11. Änderung des F-Planes mit 250 m² berücksichtigt. Aufgrund der räumlichen Ausgangslage (großen Entfernungen zum Ort und zu den nächstliegenden Strandversorgungseinrichtungen sowie der hohen Besucherfrequenz) ist an diesem Übergang eine Erweiterung der bestehenden gastronomischen Einrichtung notwendig (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 69

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Übergang 69 ist ein gering frequentierter Strandübergang, der frei von jeglicher Strandinfrastruktur ist. Der Abschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 70+71

Bestandsbeschreibung: Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 70 und 71 ist ein hoch frequentierter Nebenstrand außerhalb der Ortslage. Dieser Abschnitt hat sich aufgrund der vorhandenen Parkplätze sowie der Lage am beaufsichtigten Badestrand zu einem Strandabschnitt mit insularer sowie überregionaler Bedeutung entwickelt. Die Übergänge sind mit den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand, Kurkartenkontrolle) sowie Toiletten ausgestattet. An dem Übergang 70 befindet sich zudem eine Strandsauna. Dort befinden sich die gastronomischen Einrichtungen See-

pferdchen mit einer genehmigten Gesamtgröße von ca. 40 m² und Sansibar mit einer Größe von etwa 530,00 m² (siehe Anlage 20). Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig und abschnittsweise bewacht. Südlich der Übergänge 70 und 71 sind Bereiche als Hundestrand ausgewiesen.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird grundsätzlich als ausreichend bewertet. Die enorme Abweichung des genehmigten Bestandes von dem tatsächlichen Bestand der gastronomischen Einrichtung Seepferdchen wurde bereits in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt und entsprechend berücksichtigt. Der F-Plan weist hier eine maximale Fläche von 500 m² aus; dieser Ausweisung soll auch im Rahmen des Konzeptes gefolgt werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 72+73

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 72 und 73 ist gering frequentierter Nebenstrand. Am Übergang 72 befindet sich lediglich ein Parkplatz. Am Übergang 73 ist mit einem Rettungsstand ausgestattet. Der Strandabschnitt 72 ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> Dieser Strandabschnitt soll zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden - eine Ausnahme stellt lediglich der Rettungsstand dar (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 88+89

<u>Bestandsbeschreibung</u>: Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 88 und 89 ist ein gering frequentierter Rantumer Nebenstrand auf der Wattseite der Insel. Es befindet sich an diesem abgabefreien Strandabschnitt keine infrastrukturelle Ausstattung.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

### 4.6. Hörnum

Die südlichste Gemeinde der Insel mit rund 1.700 Einwohnern und jährlich über 65.000 Gästen ist Hörnum. Hörnum verfügt über zwei hoch frequentierte Hauptstrände: einen an der Westküste und den anderen an der Wattseite der Insel; insgesamt erstreckt sich der Hörnumer Strand über 13 Km.

Strandübergänge 74-76

Bestandsbeschreibung: Der Strandabschnitt zwischen den Übergängen 74 und 76 sind hoch frequentierte Nebenstrände. Die nördlich der Ortslage befindlichen Übergänge weisen bisher keine bzw. nur eine geringe infrastrukturelle Ausstattung auf. Am Übergang 74 befindet sich ein Parkplatz und am Übergang 75 werden Strandkörbe, eine Toilette sowie die nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand und Kurkartenkontrolle) vorgehalten. Abschnittweise ist dieser Nebenstrand gering frequentiert. Nördlich der Überganges 75 ist ein Jugendstrand sowie ein Hundestrand ausgewiesen. Der Strandabschnitt ist abschnittsweise abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesen Übergängen waren bereits in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kleine Versorgungseinrichtungen mit öffentlichen Toiletten vorgesehen. Aufgrund der Entfernungen zum Ort sowie zu den nächsten Strandversorgungseinrichtungen soll die Ausweisung der Versorgungseinrichtungen in Anlehnung des F-Planes weiter verfolgt werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 77+78

Bestandsbeschreibung: Der Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 77 und 78 ist ein gering frequentierter Nebenstrand. Am Übergang 77 befindet sich ein Parkplatz und mobile Volleyballfelder. Darüber hinaus ist der Abschnitt als Surfstrand ausgewiesen. An dem Übergang 78 befindet sich ein Parkplatz (an der Rantumer Straße) sowie eine Strandkorbvermietung\*. Nördlich des Überganges 78 ist ein Hundestrand ausgewiesen.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

Strandübergang 79

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Einer der zwei Hauptstrände in Ortslage liegt am Strandübergang 79. Dort befindet sich die neu errichtete Strandversorgungseinrichtung *Breizh* mit einer Gesamtgröße von ca. 320,00 m² (siehe Anlage 20) inklusive einer integrierten öffentlichen Toilette. Bereits vor Fertigstellung des Konzeptes wurde die Entscheidung für die Realisierung dieser Einrichtung an diesem Standort vorab getroffen und somit dem Konzept vorgezogen.

Neben einigen Parkplätzen und den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand und Kurkartenkontrolle) verfügt dieser hoch frequentierte Strandübergang über einige Strandkörbe und eine Stranddusche. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergang 80

Bestandsbeschreibung: Der Strandübergang 80 gehört auch zu den höher frequentierten Nebenstränden, die infrastrukturell eine Grundausstattung aufweisen d.h. neben den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungstand und Kurkartenkontrolle) befinden sich dort einige Parkplätze, mobile Spielflächen und Strandkörbe. Darüber hinaus befindet sich dort die Strandversorgung *Kap Horn* mit integrierter Toilettenanlage in einer genehmigten Größe von etwa 245,00 m² (siehe Anlage 20) sowie eine Strandsauna. Der Strandabschnitt ist abgabepflichtig und als FKK-Strand sowie südlich als Hundestrand ausgewiesen.

Bestandsbewertung: Die infrastrukturelle Ausstattung an diesem Abschnitt wird als annähernd ausreichend bewertet. Es sind keine weiteren Infrastrukturen erforderlich. Lediglich eine Erweiterung der bestehenden gastronomische Einrichtung soll aufgrund der Besucherfrequenz sowie Entfernung zum Ort bzw. nächsten Strandversorgungseinrichtung vorgesehen werden. Die Strandversorgungseinrichtung ist mit 215 m² im F-Plan ausgewiesen; die Einrichtung hat sich bereits über den genehmigten Bestand hinaus ausgedehnt. Die bestehende gastronomische Gesamtfläche von rund 300 m² ist an diesem Standort angemessen (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 81+82

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der südlichste Strandabschnitt der Insel ist ein niedrig frequentierter Nebenstrand an den Übergängen 81 und 82. Dieser Strandabschnitt weist keinerlei Strandinfrastruktur auf und ist abgabefrei.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Strandübergänge 83+83a

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Der zweite Hörnumer Hauptstrand in Ortslage ist der hoch frequentierte Strandabschnitt zwischen den Strandübergängen 83 und 83a südlich des Hafens, der über eine infrastrukturelle Grundausstattung verfügt. Neben Parkplätzen und den nötigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Rettungsstand und Kurkartenkontrolle) ist dieser Abschnitt mit zahlreichen Sport- und Spielanlagen ausgestattet. Dort befindet sich auch die Strandversorgungseinrichtung *Südkap* mit einer Gesamtfläche von etwa 250 m² (siehe Anlage 20) mit einer integrierten öffentlichen Toilette.

<u>Bestandsbewertung:</u> Die Strandversorgungseinrichtung *Südkap* ist mit 230 m<sup>2</sup> im F-Plan und mit 300 m<sup>2</sup> im geltenden Bebauungsplan ausgewiesen; das Konzept soll den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Aufgrund der sehr hohen Besucherfrequenz empfiehlt sich an dem Strandübergang 83a eine weitere Strandversorgungseinrichtung in Form eines Kiosk ggf. mit öffentlichen Nutzungen wie z.B. einer Toilettenanlage (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

Darüber hinaus ist aufgrund der Ortslage (Hauptstrand), der guten Erschließung sowie der zahlreich bestehenden Parkplätze die Ausweisung eines Strandeventbereiches (siehe Kapitel 6.3. Planerische Eckdaten - Strandeventbereiche) sinnvoll.

Strandübergänge 84+85

<u>Bestandsbeschreibung:</u> Die Übergänge 84 und 85 sind gering frequentierte Strandübergänge ohne infrastruktureller Ausstattung. Dieser Nebenstrand ist abgabefrei.

<u>Bestandsbewertung:</u> An diesem Strandabschnitt sind keine Infrastrukturen erforderlich. Diese Übergänge sollen zukünftig von jeglicher Strandinfrastruktur frei gehalten werden (vgl. Kapitel 6 sowie Anlage 19).

#### 5. Zielformulierung

#### 5.1. Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen/ Abwägung der öffentlichen Belange

Strandversorgungseinrichtungen werden -in der Regel- außerhalb der bebauten Ortsteile benötigt bzw. errichtet. Das heißt, sie werden in der Regel in empfindliche Naturräume (z.B. gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-, Natur- und Landschaftsschutz-Gebieten) und Bereiche, die auch dem Küstenschutz dienen hineingeplant. Der Entwicklung von Baulichkeiten außerhalb der im Regionalplan für den Planungsraum V festgelegten Baugebietsgrenzen sind

- unter landesplanerischen (Zielverstoß)
- naturschutzfachlichen (Natura 2000, Natur- und Landschaftsschutz, §30 BNatSchG-Flächen und weitere)

und

- ortsplanerischen Gesichtspunkten (Außenbereichsschutz)

vor dem Hintergrund des nur bedingt weitergehend belastbaren Naturraumes enge Grenzen gesetzt. Die Prüfung der Notwendigkeit an sich, sowie die Auswahl der in Aussicht genommenen Standorte und die konkrete Gestaltung von Strandversorgungseinrichtungen, müssen vor dem o.a. Hintergrund unter einer besonders sorgfältigen Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen (vgl. § 1 (6) 10. BauGB) erfolgen. Den in diesem Zusammenhang besonders zu beachtenden öffentlichen Belangen des Natur- und Küstenschutzes müssen im Falle der Schaffung von zusätzlichen Strandversorgungseinrichtungen -über die privaten Interessen der potentiellen Betreiber dieser Einrichtungen hinaus- andere öffentliche Belange entgegengestellt werden können, die ein Überwiegen des Gemeinwohlinteresses deutlich erkennbar werden lassen muss.

Dazu gehört zunächst einmal die *Beschränkung* der Strandübergänge bzw. Zugänge zum Meer (Besucherlenkung) wie sie durch das Besucherlenkungskonzept des Landschaftszweckverbandes bereits eingeführt wurde. Durch den Ausbau diese Wegesystems sind bereits erhebliche positive Effekte zugunsten des Natur- und Küstenschutzes erzielt worden. Darauf aufbauend zielt das Strandversorgungskonzept darauf ab die Aktivitäten und Angebote der einzelnen Strandabschnitte qualitativ d.h. zielgruppenorientiert und quantitativ zu organisieren.

Ferner ist die den jeweiligen Strandabschnitten und ihren spezifischen Anforderungen zugeordnete Bereitstellung einer infrastrukturellen Grundausstattung zu den Gemeinwohlzielen zu rechnen. Zur infrastrukturellen Grundausstattung gehört die für das Betreiben und Beaufsichtigen der Strände notwendige Infrastruktur wie Rettungsstände, Erste Hilfe, Strandkorbvermietungen und Kurkartenkontrollen. Darüber hinaus sind Toilettenanlagen in ausreichender Größe an allen stark frequentierten Strandübergängen vorzuhalten.

Der Strandgast möchte aber auch in unmittelbarer Nähe des Strandes mit Speisen und Getränken versorgt werden.\* In den vergangenen Jahrzehnten haben sich mehrere Strandgastronomien zu ganzjährig betriebenen Einrichtungen entwickelt, die aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage und ihres gastronomischen Angebotes in besonderer Weise zur touristischen Qualitätsverbesserung beigetragen, das positive Image der Insel Sylt entscheidend mit geprägt und so zur Wettbewerbsfähigkeit der Insel gegenüber anderen Destinationen z.B. der Ostseeküste beigetragen haben.

Die Bereitstellung der für das Betreiben und Beaufsichtigen der Strände notwendigen Infrastruktur und die touristische Bedeutung der strandnahen gastronomischen Versorgung und flankierend auch der Aspekt der Verkehrsvermeidung stellen öffentliche Interessen dar, die maßvolle Eingriffe in die Natur rechtfertigen können.

Auf der anderen Seite sind es aber gerade die gastronomische Einrichtungen, die bezüglich ihrer Folgewirkungen (Erschließungs- und Parkplatzprobleme; Belastung der Natur im unmittelbaren Umfeld etc.) die Notwenigkeit der Bestimmung von Verträglichkeitsgrenzen aufwerfen. Die Überplanung bestehender, bisher planungsrechtlich nicht abgesicherter Einrichtungen sollte auf die qualitative Fortentwicklung der Versorgungsfunktion dieser Strandübergangsbereiche abzielen.

Aufgabe des Insularen Strandversorgungskonzeptes ist es, den Abwägungsprozess zwischen den o.a. sich widerstreitenden öffentlichen Belangen transparent zu machen und das Erfordernis von Eingriffen in die Natur auf ein begründbares Maß zu beschränken.

#### 5.2. Grundsätzliche Ziele

## Verfahrens- und Abstimmungsziele

Mit der Aufstellung eines Insularen Strandversorgungskonzeptes verfolgen die Inselgemeinden das Ziel, ein untereinander und mit den behördlichen Trägern öffentlicher Belange (TÖB´s) auf Kreis- und Landesebene\* abgestimmtes Konzept für die infrastrukturelle Versorgung der Sylter Strände aufzustellen.

Das Insulare Strandversorgungskonzept stellt zum einen eine Aktualisierung der die Strandversorgung betreffenden 11. Änderung des F-Plans Sylt auf einer der Bauleitplanung vorgeschalteten Planebene dar, geht in der inhaltlichen Detaillierung aber teilweise darüber hinaus. Das Konzept

- betrachtet alle bestehenden Wege zur West- bzw. Ostküste der Insel,
- nimmt alle vorhandenen bzw. benötigten Arten von Strandinfrastruktur auf,

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

- bestimmt die Standorte, das Erfordernis und die Größenordnung der künftigen Versorgungseinrichtungen und
- ist darüber hinaus Grundlage und Rahmen für eine darauf aufbauende Bauleitplanung.

#### **Inhaltliche Ziele**

Die inhaltlichen Ziele des Strandversorgungskonzeptes bestimmen sich aus folgender wesentlicher Erkenntnis der Bestandsaufnahme:

Die Abwägung der öffentlichen Belange des Küsten- und Landschaftsschutzes auf der einen und des öffentlichen Belangs Förderung des Tourismus (hier: strandnahe Infrastruktur) hat bereits im Rahmen der 11. Änderung F-Plan zu weit reichenden, an die Belastungsgrenzen führenden Eingriffen in den baurechtlichen Außenbereich geführt. Vor diesem Hintergrund sind auch die im Rahmen der 11. Änderung festgesetzten jedoch bisher noch nicht realisierten neuen Standorte bzw. Kapazitätserweiterungen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind die im Rahmen dieses Konzeptes neu erarbeiteten Standortkriterien (siehe Kapitel 4 Bestandsbeschreibung und -bewertung) anzuwenden sowie die seinerzeitigen Bedarfe auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Das Insulare Strandversorgungskonzept bestimmt für die Zukunft, dass

- über die 142 in diesem Konzept berücksichtigten Strandwege bzw. Zugänge zum Meer keine weiteren geschaffen werden,
- die 64 lediglich als Zugänge zum Meer bzw. Wattenmeer vorgehaltenen Überwegungen auch in Zukunft keinerlei zusätzliche Infrastruktur erhalten sollen und
- an den 78 Zugängen bzw. Überwegungen, die bereits mit Infrastruktur ausgestattet sind, deren künftige Entwicklung äußerst maßvoll und verträglich zu erfolgen hat.

Die Bestimmung der Verträglichkeit findet ihre Anhaltspunkte in der einschlägigen Naturschutzgesetzgebung (v.a. Verträglichkeitsprüfung NATURA 2000, Artenschutzrecht), des Baurechtes und der Gesetzgebung des Küstenschutzes. Dort heißt es u. a., dass "Naturlandschaften (…) vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind." (vgl. §1 (4) 1. BNatSchG)

Ergänzt durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Küstenschutzes, kann grundsätzlich voraus geschickt werden, dass - je näher die in Aussicht genommenen Standorte der Strandversorgung an den Meeresstrand bzw. die küstenschutzrelevante Randdüne heranrücken - deren Realisierung immer größere genehmigungsrechtlichen Hürden entgegenstehen.

Während das Strandversorgungskonzept lediglich die Bestimmung von Makrostandorten anstrebt (vgl. 5.3.), bleibt der Nachweis, ob eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit erreicht wird und das Gemeinwohlinteresse der Tourismusförderung sich im konkreten Fall gegen die Gemeinwohlinteressen des

Natur- und Küstenschutzes durchsetzen kann, der F- bzw. B-Planung vorbehalten. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren ist die Verträglichkeit bzw. Zulassungsfähigkeit des geplanten Vorhabens konkret nachzuweisen:

- bezüglich der "Natura 2000"-Flächen (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) ist die Verträglichkeit anhand der gebietsspezifisch formulierten Erhaltungsziele nachzuweisen,
- ferner ist nachzuweisen, dass sich artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht ergeben können und
- es ist im Zuge des Verfahrens zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgesetzgebung auf den dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegenden Flächen durch die
  Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann ergänzend zu den ökologischen Zielen;
  das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit; vgl. §1 (1) 3. BNatSchG) ist in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Der im BNatSchG verankerte Hinweis auf den Erholungswert von Natur und Landschaft (vgl. §26 (1) 3.) führt zwar das Ziel ein, dass sich die Natur für den Besuch öffnen und Erlebnisse ermöglicht werden sollen, die eine Nähe (Blickbeziehung, Betreten) erforderlich machen; diese "Einladung" darf aber nicht überstrapaziert werden und zur Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Qualitäten führen, die dem Besucher näher gebracht werden sollen.

Die gebotene Zurückhaltung gilt insbesondere für die künftige bauliche Entwicklung der gastronomischen Einrichtungen wie Vollgastronomien und Kioske für die folgende Ziele gelten:

- Die aus touristischer Sicht wünschenswerte bzw. erforderliche strandnahe Versorgung mit Speisen und Getränken ist mit den vorhandenen bzw. bereits in der 11. Änderung festgesetzten bisher aber nicht realisierten 32 Standorten\* annähernd erfüllt.
- Das Konzept strebt lediglich drei neue Standorte (Kampen-Mitte, Rantum-Nord und Hörnum Ostpromenade\*) an.
- Eine Vergrößerung der bisherigen Maximalgrößen der 11. Änderung F-Plan Sylt (= 500 bzw. 600 m²) ist nicht vorgesehen.
- In begründeten Fällen werden maßvolle Vergrößerungen, unter Wahrung des Bestandschutzes, aber auch Verkleinerungen gegenüber dem genehmigten Bestand von bisher in der 11.
   Änderung vorgesehen Standorten angestrebt.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade die kleineren Einrichtungen, die die Kiosknutzung mit öffentlichen Einrichtungen wie WC-Anlagen, Strandkorbvermietung und Kurkartenkontrolle kombinieren, in der 11. Änderung mit Maximalgrößen wie 20 m² bzw. 40 m² zu restriktiv fest-

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

gesetzt wurden. Sowohl der behindertengerechte Ausbau von WC-Anlagen als auch mögliche Funktionserweiterung in Form von Wickelräumen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Duschen erhöhen den Flächenanspruch dieser Anlagen.

Hier soll das Konzept ebenfalls eine maßvolle Vergrößerungsmöglichkeit einführen, die funktional angemessenen Größenordnungen führen. Damit einhergehend wird die Empfehlung ausgesprochen, kleinere Nutzungseinheiten (z.B. Strandkorbvermietungen, Kurkartenkontrollen
und ggf. öffentliche WC-Anlagen) baulich zusammen zu fassen und so einer Zersiedelung vorzubeugen.

#### 5.3. Makro- und Mikrostandorte

Im Rahmen dieses Konzeptes werden die Funktion und Größe sowie -bezogen auf die planerisch besonders sensibel zu behandelnden Themen wie die Errichtung von Strandkiosken und gastronomischen Einrichtungen- lediglich die **Makrostandorte** bestimmt.

Die Festlegung, ob die geplanten baulichen Anlagen

- am strandseitigen Dünenfuß (vgl. z.B. "La Grande Plage" Kampen; "Wonnemeyer" Wennigstedt)
- auf der Düne (vgl. z.B. "Strandhalle" List; "Oase zur Sonne" südlich von Westerland) oder
- am landseitigen Dünenfuß (vgl. z.B. "Taadjem Deel" südlich von Rantum)
- entlang der Strandzuwegung (vgl. z.B. "Südwäldchen" Westerland)
   oder
- am in der Regel vorhandenen öffentlichen Parkplatz entlang der ortsverbindenden LIO 24 (vgl.
   z.B. "Dikjen Deel und "Baakdeel" südlich von Westerland)

errichtet werden sollen, erfolgt im Rahmen der F- bzw. B-Planung.

In das Strandversorgungskonzept werden nur Einrichtungen aufgenommen, deren Realisierung aus Sicht des Natur-, Küsten- und Denkmalschutzes mindestens an einem der möglichen **Mikrostandorte** in Aussicht gestellt werden kann. Diese In-Aussichtstellung schließt nicht aus, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung auf F- bzw. B-Plan-Ebene noch erhebliche Hürden zu überwinden sind, da die natur- und küstenschutzfachlichen Belange nicht bereits im Strandversorgungskonzept für alle Standortalternativen abschließend geklärt werden können.

Das Strandversorgungskonzept untersucht die Makrostandorte mit den möglichen Mikrostandorten aller vorhandenen bzw. geplanten Strandkioske und gastronomischen Einrichtungen einzeln auf ihre Verträglichkeit, indem die gegebenen "Schutzkulissen" aus Sicht des Natur-, Küsten- und Denkmalschutzes dargestellt werden. (siehe Anlage 21: Schutzkulissenprüfung)

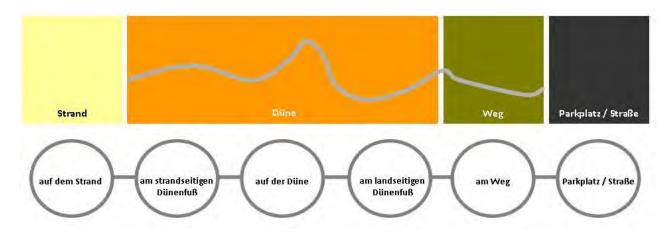


Abbildung 02: Makrostandort mit den möglichen Mikrostandorten

Die Einfügung in die in der Regel durch schützenswerte Dünenformationen und ihrer Vegetation geprägte sowie dem Küstenschutz dienenden Landschaft machen es erforderlich, durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen auch einen rechtlichen Rahmen für die Architektur der geplanten Strandversorgungseinrichtungen d.h. deren Baugestaltung (Größe und Höhe) , sowie die Bauweise und die verwendeten Materialen aufzustellen. Das Strandversorgungskonzept spricht lediglich gestalterische Empfehlungen aus. Die konkrete Ausarbeitung und Festsetzung von gestalterischen Vorgaben ist Bestandteil der Bauleitplanung und obliegt insofern der Planungshoheit der Gemeinden.

#### 6. Konzept

#### 6.1. Einführung

In Auswertung der relevanten Bestandsdaten (siehe Anlagen 1-18) und zur Einführung eines planerisch notwendigen Ordnungsprinzips, wurden so genannte *Strandtypologien* entwickelt. Diese stellen als eine Art einheitlich anzuwendender *Planungsschlüssel* die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Strandabschnitten sowie der dort vorhandenen und geplanten gastronomischen Einrichtungen her und gewährleisten deren Gleichbehandlung.

Auf jeden der 142 in die Untersuchung einbezogenen Strandübergänge wird eine von insgesamt sechs festgelegten Strandtypologien gelegt. Aus der gewählten Strandtypologie geht sowohl die Lage, die maximale infrastrukturelle Ausstattung als auch die mögliche Strandnutzung hervor.

Aufgrund der jeweiligen Entfernung zu den Inselorten und der Lage an West- oder Ostküste sind die Strände unterschiedlich stark frequentiert. Es ist zwischen Stränden in Ortslage und außerhalb der Ortslage zu unterscheiden. Strände, die sich in der Ortslage befinden, sind aufgrund ihrer fußläufigen Erreichbarkeit in der Regel hoch frequentiert und werden im Rahmen dieses Konzeptes als Hauptstrände betitelt. Strände, die sich außerhalb der Ortslage befinden sind prinzipiell etwas geringer frequentiert. Allerdings lässt sich nicht grundsätzlich die Aussage treffen, dass bei steigender Entfernung zum Ort die Frequentierung abnimmt, da hier die Verfügbarkeit an Parkraum ein entscheidender Einflussfaktor ist. Strände, die sich außerhalb der Ortlage befinden, aber viele Parkplätze vorhalten, sind in der Regel hoch frequentiert, da sie über ein größeres Einzugsgebiet verfügen. Dies sind die so genannten hoch frequentierten Nebenstrände. Strände, die sich außerhalb der Ortslage befinden, aber über keinen bzw. wenig Parkraum, sind in der Regel gering frequentiert, da sie "nur" zu Fuß zu erreichen sind. Für diese Strandabschnitte wird im Rahmen des Konzeptes die Begrifflichkeit gering frequentierte Nebenstrände eingeführt. Vor dem Hintergrund der Lage, dem Vorhandensein von Parkplätzen und der damit verbundenen Frequentierung der Strände, weisen die Strandabschnitte unterschiedliche infrastrukturelle Ausstattung auf. Angesichts der Vielzahl der bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen und der nur geringen Zahl der neu geplanten Einrichtungen, wird eine nachträgliche und plausible Kategorisierung der Strandübergänge erschwert. Die so genannten Hauptstrände in Ortslage sowie die hoch frequentierten Nebenstrände außerhalb der Ortslage verfügen in der Regel bereits über eine hohe infrastrukturelle Ausstattung. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz der Strände werden hier neben öffentlichen Einrichtungen wie Toiletten, Kurkartenkontrollen, Strandkorbvermietungen und Rettungsstände auch zahlreiche private Einrichtungen Gastronomiebetriebe und Strandsaunen vorgehalten. Diese hoch frequentierten Haupt- und Nebenstrände sind in der Regel abgabepflichtig und bewacht. Im Strandversorgungskonzept entsprechen diese Strände in der Regel den Strandtypologien 1 und 2 und können somit in Bezug auf Ausstattung und Nutzung zukünftig infrastrukturell voll ausgestattet werden und ein breites Nutzungsspektrum aufweisen.

Die gering frequentierten Strandabschnitte, die sich außerhalb der Ortslage befinden und infrastrukturell eher gering ausgestattet sind bzw. keinerlei infrastrukturelle Ausstattung aufweisen wird im Rahmen des Konzeptes in der Regel die Typologien 4 und 5 zugewiesen. Diese Strandabschnitte sind zukünftig infrastrukturell auf ein notwendiges Minimum (also einer infrastrukturellen Grundausstattung) zu reduzieren.

Strandabschnitte, die sich meist *zwischen* hoch frequentierten und gering frequentierten Stränden befinden (sowohl innerorts als auch außerorts), werden in dem Konzept mit der Typologie 3 berücksichtigt. An diesen Strandabschnitten ist eine infrastrukturelle Grundausstattung sowie ein breites Nutzungsspektrum vorhanden und auch künftig möglich.

Strandübergänge, die mit der Typologie 6 versehen werden, verfügen über keinerlei infrastrukturelle Ausstattung und bestehen lediglich aus dem Strandübergang an sich. Meist findet an diesen Strandabschnitten keinerlei Strandnutzung statt. Diese Strandübergänge sind grundsätzlich mit keinerlei Strandinfrastruktur auszustatten.

Die Typologien 1-3 wurden - ausschließlich für die gastronomischen Einrichtungen - in drei Untertypologien aufgegliedert. Eine Differenzierung in Untertypologien wurde notwenig, da die vorhandenen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind und sich somit auch in der Dimensionierung von gastronomischen Einrichtungen widerspiegeln müssen. So sind z.B. die Größe des Ortes, die Entfernung zum Ortszentrum, die Entfernung zur nächsten Strandversorgungseinrichtung, die Größe des Parkplatzes sowie die touristischen Einrichtungen in direkter Umgebung entscheidende Faktoren für die Ausbildungen von Unterkategorien im Rahmen der gastronomischen Einrichtungen gewesen.

In der Entwicklung von Größenordnungen bildet die Typologie 2 mit 500 m² Gesamt- bzw. Podestfläche das absolute Maximum, da im Gegensatz zur Typologie 1 mit zentraler Ortslage eine größere Entfernung zum Ortszentrum mit alternativen Angeboten vorhanden ist. Die maximalen Gesamtgrößen implizieren bereits öffentliche Nutzungen mit einem Flächenanteil von max. 50 m²(Toiletteanlage (inkl. ggf. Behinderten-Toilette, Wickelraum, Duschen, Erste Hilfe) max. 40 m², Kurkartenkontrolle und Strandkorbvermietung max. je 5 m²). Sind diese Nutzungen nicht integriert, so ist die maximale Gesamtgröße um 50 m² zu reduzieren.

#### 6.2. Strandtypologien

Die sechs herausgearbeiteten Strandtypologien stellen sich - bezüglich der möglichen Strandinfrastruktur, der Strandnutzung sowie Charakteristik (Strandtyp/ örtliche Kennzahlen) - wie folgt dar:

## **Typologie 1**: Hauptstrand in einer zentralen Ortslage.

## Strandinfrastruktur:

Strandübergang/ Weg/ Strandtreppe/ Podest/ Wandelbahn\*

Erste Hilfe

Fahrradparkplätze

Kurkartenkontrolle

Parkplatz

Rettungsstand

Stationäre/ Mobile Strandsauna

mobile Strandsportflächen

Strandnahe Spielflächen (ausnahmsweise)

Stranddusche

Standkorbvermietung

Toiletten

Kiosk/ Imbiss/ Bistro

Vollgastronomie:

Typologie 1A: max. 400 m<sup>2</sup>

Typologie 1B: max. 300 m²

• Typologie 1C: max. 200 m<sup>2</sup>

#### Strandnutzung:

abgabepflichtiger Strandabschnitt

bewachter Strandabschnitt

Textilstrand

Hundestrand

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

#### Strandtyp / örtliche Kennzahlen:

zentrale Ortslage/ Hauptübergang

Hauptstrand

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

## **Typologie 2:** stärker frequentierter Nebenstrand außerhalb einer Ortslage

#### Strandinfrastruktur:

Strandübergang/ Weg/ Strandtreppe/ Podest/ Wandelbahn\*

Erste Hilfe

Fahrradparkplätze

Kurkartenkontrolle

Parkplatz

Rettungsstand (Schwimmer)

Stationäre/ Mobile Strandsauna

mobile Strandsportflächen

Strandnahe Spielflächen (ausnahmsweise)

Stranddusche

Standkorbvermietung

**Toiletten** 

Kiosk/ Imbiss/ Bistro

Vollgastronomie

Typologie 2A: max. 500 m²

Typologie 2B: max. 400 m²

Typologie 2C: max. 300 m²

## Strandnutzung:

abgabepflichtiger Strandabschnitt

bewachter Strandabschnitt

Textilstrand/ FKK-Strand

Hundestrand

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

## Strandtyp/ örtliche Kennzahlen:

keine Ortslage

Nebenstrand

Seite 48 von 61

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

# <u>Typologie 3:</u> Hauptstrand sowie stärker frequentierter Nebenstrand außerhalb oder innerhalb einer Ortslage

#### Strandinfrastruktur:

Strandübergang/ Weg/ Strandtreppe/ Podest/ Wandelbahn\*

Erste Hilfe

Fahrradparkplätze

Kurkartenkontrolle

Parkplatz

Rettungsstand (Schwimmer)

Stationäre/ Mobile Strandsauna

mobile Strandsportflächen

Strandnahe Spielflächen (ausnahmsweise)

Stranddusche

Standkorbvermietung

Toiletten

Kiosk/ Imbiss/ Bistro

Typologie 3A: max. 150 m²

• Typologie 3B: max. 100 m<sup>2</sup>

Typologie 3C: 0 m²

## Strandnutzung:

abgabepflichtiger Strandabschnitt

bewachter/ unbewachter Strandabschnitt

Textilstrand/ FKK-Strand

Hundestrand

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

## Strandtyp/ örtliche Kennzahlen:

zentrale Ortslage/ keine Ortslage

Hauptstrand/ Nebenstrand

## **Typologie 4:** gering frequentierter Nebenstrand außerhalb einer Ortslage

#### Strandinfrastruktur:

Strandübergang/ Weg/ Strandtreppe/ Podest/ Wandelbahn\*

Fahrradparkplätze

Kurkartenkontrolle

Parkplatz

Rettungsstand (Schwimmer)

mobile Strandsportflächen

Stranddusche

Standkorbvermietung

**Toiletten** 

## Strandnutzung:

abgabepflichtiger/abgabefreier Strandabschnitt

bewachter/ unbewachter Strandabschnitt

Textilstrand/ FKK-Strand

Hundestrand

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

## Strandtyp/ örtliche Kennzahlen:

keine Ortslage

Nebenstrand

## **Typologie 5:** gering frequentierter Nebenstrand außerhalb einer Ortslage

## Strandinfrastruktur:

Strandübergang/Weg

Parkplatz (sofern bereits vorhanden)

Mobile Toiletten

#### Strandnutzung:

abgabefreier Strandabschnitt

unbewachter Strandabschnitt

Textilstrand/ FKK-Strand

Hundestrand

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

## Strandtyp/ örtliche Kennzahlen:

keine Ortslage

\_

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

#### Nebenstrand

**Typologie 6:** Zugang zum Meer

Strandinfrastruktur:

Strandübergang/Weg

Strandnutzung:

abgabepflichtiger/ abgabefreier Strandabschnitt

unbewachter Strandabschnitt

Sonstige Strandnutzung z.B. Wassersportbereiche

**Strandtyp/ örtliche Kennzahlen:** 

keine Ortslage/ Ortslage

Hauptstrand/ Nebenstrand

6.3. Planerische Eckdaten

Auf der Grundlage der sechs Strandtypologien sind für die darin aufgeführten Strandversorgungseinrichtungen und weitere Sonderfunktionen folgende planerische Eckdaten (Vorgaben und Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung) erarbeitet worden:

Parkplätze/ Erschließungen/ Strandwege/ Rettungswege zum Strand/ Wandelbahnen\*

Es wird empfohlen, für die Gestaltung der einzelnen Strandübergänge mit ihren zahlreichen Einrichtungen und Anlagen Gesamtkonzepte zu erarbeiten, die die geplanten Nutzungen und Anlagen (Kinderspielplätze, Parkanlagen für Fahrräder, Beleuchtungsanlagen, Uhren, Hinweistafeln, Werbeschilder, Bänke etc.) sowie deren Größenordnung und Gestaltung darstellen. Vorhaben wie z.B. Ausbaumaßnahmen des bestehenden Wegenetzes oder die Errichtung/ der Ausbau einer Wandelbahn und Querstege sind auch zukünftig in Form von Einzelfallentscheidungen mit den zuständigen Institutionen abzuhandeln\*. Darüber hinaus sind keine weiteren Parkplatzflächen zu entwickeln.

Mobile Rettungsstände (Badeaufsicht)

Mobile Rettungsstände sind in der vor dem Hintergrund der Badeaufsicht erforderlichen Anzahl bis zu einer Gesamtgröße (= Podestfläche) von jeweils max. 20 m² zulässig. Die Erlaubnis zur saisonalen Aufstellung der Rettungsstände soll künftig über die Einräumung der *Sondernutzung am Meeresstrand* 

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

(vgl. § 34 Landesnaturschutzgesetz) bzw. über die *Badestellenverordnung* erfolgen. Gesonderte bauleitplanerische bzw. baurechtliche Verfahren sind nicht erforderlich.

### Wasserrettung (Rettungs-Corps)

Das Sylter Rettungs-Corps e.V. schließt als Katastrophenschutzeinheit eine Lücke im Rettungssystem der Sylter Küste. Der Verein hält Rettungsgeräte (Fahrzeuge und brandungstaugliche Boote) vor, um Badende im Notfall zu retten. Strategisch beschränkt sich die Wahl des Standortes auf küstennahe, in der Inselmitte gelegene und verkehrlich gut angebundene Standorte; wozu auch die direkte Nähe eines für die Rettungsfahrzeuge befahrbaren Strandüberweges gehört. Von Standorten in Schutzbereichen ist abzusehen. Die Festsetzung des Mikrostandortes sowie die Bestimmung der Größenordnung und Gestaltung einer entsprechenden baulichen Anlage bleiben der verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem Einzelverfahren vorbehalten.

## Kurkartenkontrolle/ Strandkorbvermietung/ Erste Hilfe

Die geplanten Einrichtungen sind an dem vorhandenen Erschließungssystem (Parkplätze; Strandwege; Rettungswege zum Strand) anzulegen. Es wird empfohlen, die o.a. Nutzungsarten so weit wie möglich in einem Gebäude zusammen zu fassen. An manchen, in der Regel nicht so stark frequentierten, Standorten bietet es sich an, diese Nutzungen, wie teilweise auch bereits praktiziert, in die Strandkioske bzw. Gastronomie-Gebäude zu integrieren. Für die entweder separat oder integriert errichteten baulichen Anlagen gelten bezogen auf die max. Gesamtfläche (= Podestfläche) folgende Größenbeschränkungen:

- Kurkartenkontrollhäuschen: max. 5 m²
- Strandkorbvermietungshäuschen: max. 5 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung von Gestaltungsvorschriften bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

## Öffentliche Toiletten

Für separate errichtete bauliche Anlagen gilt eine Größenbeschränkung von max. 75 m² Gesamtfläche. Es empfiehlt sich die Toilettenanlagen bei Neuplanung sowohl behindertengerecht als auch mit Wickelraum, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie ggf. Duschen auszustatten. Bei integrierten öffentliche Toiletten in privaten Strandversorgungseinrichtungen darf die Gesamtfläche (=Podestfläche) um max. 40 m² der Gesamtfläche (= Podestfläche) der gastronomischen Einrichtung erweitert werden.

#### Strandduschen

Mobile Strandduschen sind an allen Haupt- und Nebenstränden (mit Ausnahme der Strandabschnitte mit der zugewiesenen Strandtypologie 5 - siehe Punkt 6) auf dem Strand zulässig. Außerhalb der Saison sind diese abzubauen.

#### Sport- und Spielflächen

Es wird zwischen *Strandsportflächen* und *strandnahen Spielflächen* unterschieden. Zu den Strandsportflächen gehören z.B. Volley- und Fußballfelder und sowie mobile Trampolinanlagen. Diese mobilen Strandanlagen befinden sich auf von den Tourismusbetrieben zugewiesenen Flächen und sind außerhalb der Saison abzubauen.

Strandsportflächen dieser Art sind an allen Haupt- und Nebenstränden (mit Ausnahme der Strandabschnitte mit der zugewiesenen Strandtypologie 5 - siehe Punkt 6) zulässig und werden im Rahmen der Konzessionierung gem. § 34 LNatSchG festgesetzt und genehmigt.

Zu den *strandnahen Spielflächen* gehören z.B. Spielplätze, Minigolfanlagen, Trampolinanlagen, Skate-Anlagen, die fest installiert werden und sich in unmittelbarer Nähe zum Strand befinden. Strandnahe Spielflächen sind ausnahmsweise an den Strandübergängen mit der zugewiesenen Strandtypologie 1, 2 und 3 zulässig; sie gelten nicht als regelmäßige Ausstattung und sind nur genehmigungsfähig, wenn kein Schutzgebiet betroffen ist. Die Festsetzung der Standorte, die standortspezifische Herausarbeitung von Ausnahmetatbeständen und die Bestimmung der Größenordnung bleiben der verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem Einzelverfahren vorbehalten.

#### Strandsaunen

Stationäre Strandsaunen sind als separate Einrichtungen bis zu einer Gesamtgröße (= Podestfläche) von 200 m² auf dem Strand, am strand- und landseitigen Dünenfuß sowie auf der Düne (siehe Abb. 02: Makrostandorte mit den möglichen Mikrostandorten) zulässig. Stationäre Strandsaunen sind im Rahmen des Konzeptes an den Makrostrandorten bzw. Strandübergängen zulässig, die als FKK-Strand (Strandnutzung), Nebenstrand 1 (Strandtyp) sowie mit der Strandtypologie 1-3 ausgewiesen sind. Unter Anwendung dieser Kriterien sind an folgenden Makrostandorten bzw. Strandübergängen statio-

näre Strandsaunen zulässig: 19 + 20 (List); 25 - 28 (Kampen); 31 (Wenningstedt); 39 + 40, 53 + 54 (Westerland); 70 + 71 (Rantum); 80 (Hörnum). Maximal ist eine stationäre Sauna pro Ort (List, Kampen, Wenningstedt, Westerland. Rantum und Hörnum) zulässig.

Mobile Saunen sind bis zu einer Gesamtgröße (= Podestgröße)\* von 125 m² auf dem Strand, am strandund landseitigen Dünenfuß sowie auf der Düne (siehe Abb. 02: Makrostandorte mit den möglichen Mikrostandorten) zulässig. Diese sind nur saisonal zu betreiben. Maximal ist eine mobile Sauna pro Ort

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

(List, Kampen, Wenningstedt, Westerland. Rantum und Hörnum) zulässig. Die Standorte der mobilen Saunen werden von den Gemeinden und den Tourismusbetrieb in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegt.

Strandsaunen können mit weiteren öffentlichen Nutzungen wie z.B. Toiletten kombiniert werden bzw. baulich auf einem Podest zusammengefasst werden. Mit der Errichtung von mobilen oder stationären Strandsaunen sind funktional zusammenhängende gastronomische Einrichtungen nicht zulässig. Von Standorten in Schutzbereichen ist abzusehen. Die Festsetzung der Standorte sowie Gestaltungsvorschriften bleibt der verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem Einzelverfahren vorbehalten.

#### Strandkorbhallen

Das Vorhalten von strandnahen Strandkorbhallen birgt funktionale Vorteile, denen allerdings erhebliche baurechtliche und landschaftspflegerische Bedenken entgegenstehen. Aufgrund der erforderlichen Größenordnungen entstehen gravierende Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild. Insgesamt verfügt die Insel über sieben Strandkorbhallen (siehe auch Punkt 3.1.1. Erläuterung der Einrichtungen - Strandkorbhallen); davon befinden sich drei im baurechtlichen Außenbereich. Diese Strandkorbhallen der Gemeinden List, Kampen und Sylt/ OT Westerland (Dikjen-Deel) genießen lediglich Bestandschutz. Zukünftig sollen keine weiteren Strandkorbhallen im baurechtlichen Außenbereich errichtet werden. Künftige Standorte für Strandkorbhallen sind innerhalb städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichen Lagen (in Anbindung an die Ortslagen) auszuweisen. Die Festsetzung von Ersatzstandorten, Größenordnungen und Gestaltungsvorschriften bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

#### Wassersportschulen (Surf- und Segelschulen) sowie Sportvereine

Der insulare Bedarf an Standorten für Wassersportschulen (Surf- und Segelschulen) ist durch die vorhandenen Einrichtungen in List, Wenningstedt, Westerland, Munkmarsch und Hörnum gedeckt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Brandenburger Strandes als Event- und Veranstaltungsort nationaler und internationaler Surf- und Segelregatten wird eine bauliche Erweitung der vorhandenen Infrastruktur zugunsten des örtlichen Sylter Surfclubs mit einer maximalen Gesamtgröße (=Podestgröße) von 100 m² zugelassen. Die Festsetzung des Mikrostandortes sowie Gestaltungsvorschriften bleibt der verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem Einzelverfahren vorbehalten.

## Strandeventbereiche

Strandaktivitäten, die einen starken Eingriff in die Natur und/oder ein erhebliches Störungspotential darstellen, können zukünftig ausschließlich auf den ausgewiesenen *Strandeventbereichen* (siehe Anlage 19) stattfinden. Zum Schutz der sensiblen Naturbereiche werden Aktivitäten dieser Art durch das

Strandversorgungskonzept auf wenige, gesondert ausgewiesene Eventbereiche beschränkt. Konzeptionell bieten sich - aufgrund der ohnehin hohen Besucherfrequenz und dem hohen Maß an infrastruktureller Ausstattung - die örtlichen Hauptstrände an. Die Veranstaltungen sollen zukünftig ausschließlich in Trägerschaft der Tourismusbetriebe stattfinden.\* Die ausgewiesenen Strandeventbereiche markieren lediglich die möglichen Makrobereiche. Die abschließende Betrachtung und Festsetzung der Mikrostandorte sowie detaillierte Veranstaltungsbeschreibungen sollen zukünftig Bestandteil der Konzessionierung gem. § 34 Landesnaturschutzgesetz (Sondernutzung am Meeresstrand) sein.

## Gastronomische Einrichtungen (Kioske/Imbisse/Vollgastronomien)

Die geplanten Einrichtungen der insularen Strandversorgung sind an dem vorhandenen Erschließungssystem (Parkplätze; Strandwege; Rettungswege zum Strand) anzulegen.

In die Beurteilung der neu beantragten und in das Konzept eingeflossenen Standorte und bei der Frage der maßvollen Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Kriterien eingeflossen:

- das Vorhandensein einer ausreichenden Erschließung des Strandabschnittes
- die Frequentierung des Strandabschnittes mit den Parametern:
  - fußläufige Entfernung zum Ort
  - Einwohnerzahlen, Bettenkapazitäten und Übernachtungszahlen der betreffenden Orte
  - Vorhandensein von Parkplätzen
- die Begründung des Bedarfs unter Bestimmung der erforderlichen Nutzungsbausteine mit den entsprechenden Flächenansprüchen
- die Entfernung zu weiteren Strandversorgungseinrichtungen
- die Gleichwertigkeit der Strandversorgungseinrichtungen in Relation zur räumlichen Ausgangslage und der touristischen Nutzungsintensität
- individuelle Standortfaktoren

In Anwendung der o.a. Kriterien werden folgende Vorgaben für die örtliche Bauleitplanung getroffen:

### a) Größenordnung (siehe Abbildung 3)

Unter Anwendung der o.a. Kriterien ergeben sich - je nach Strandtypologie - Strandversorgungseinrichtungen für die strandnahe Versorgung mit Speisen und Getränken (Kioske, Imbisse und gastronomische Betriebe) in einer Größenordnung von ca. 50 – max. 450 m² Gesamtfläche / Podestfläche (= bebaute Fläche + Terrassen- und Erschließungsflächen). Die maximale Gesamtfläche kann nur erreicht

Seite 55 von 61

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

werden, wenn neben der gastronomischen auch öffentliche Nutzungen eingeplant werden. In diesen Fällen darf die Gesamtfläche/ Podestfläche um max. 50 m² (Öffentliches WC = max. 40 m²; Kurkartenkontrolle und Strandkorbvermietung je max. 5 m²) erhöht werden. (siehe Anlage 20: Größenordnung der gastronomischen Einrichtungen)

Die lediglich für hoch frequentierte Strände getroffene Festsetzung von 500 m² Gesamtfläche/Podestfläche stellt eine absolute Obergrenze dar. Unter diesen Rahmenbedingungen können vollgastronomische Betriebe mit einer erheblichen Anzahl von Sitzplätzen errichtet werden. Auch wenn immer wieder Bedürfnisse geäußert werden, die bereits mit dieser Fläche errichteten Betriebe – teilweise deutlich - zu vergrößern, kann diesem Begehren nicht gefolgt werden, da sich der diesbezügliche Bedarf nicht aus den Bedürfnissen der ursprünglichen Zielgruppe "Strandbesucher bzw. -wanderer" ableiten lässt. Im Übrigen müssen saisonale Spitzen –wie bei der Planung der touristischen Infrastruktur üblich- unberücksichtigt bleiben müssen.

#### b) Bebaute Fläche

max. zulässige Größe: 2/3 der zulässigen Gesamtfläche/ Podestfläche

#### c) Gastraum

max. zulässige Größe: 1/3 der zulässigen max. zulässige Größe/ Podestfläche

## d) Außenterrasse / Erschließung

max. zulässige Größe: 1/3 der zulässigen max. zulässige Größe/ Podestfläche

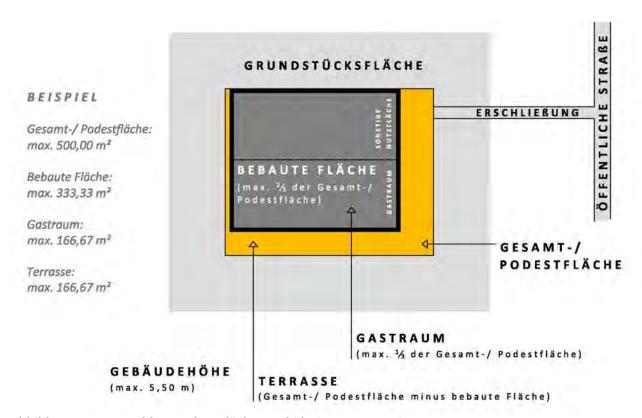


Abbildung 03: Systemblatt Podest Flächenverhältnis Gastronomie

## e) Errichtung auf Podestflächen

Wegen der aufgrund der Dünenformationen gegebenen Hanglagen sind neue bauliche Anlagen auf "Holzpodesten" zu errichten. Diese sollen gleichzeitig die Außenterrassen aufnehmen, wodurch die Landschaft zerstörende Versiegelung eingeschränkt werden kann.

#### f) Geschossigkeit

Die Gestaltung von Unter- und Dachgeschossen sowie von Dachterrassen auf Flachdächern ist unzulässig.

#### g) Bauweise / Baumaterialien

Die Podeste und Bauwerke sind in Leichtbauweise (Holzständerbauwerke; Holzfassaden) zu errichten und haben sich dem Landschaftsbild anzupassen bzw. "unterzuordnen".

Die Festsetzung von Gestaltungsvorschriften bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

## <u>Ausnahmetatbestände</u>

- 1. Überschreitungen der maximalen Gesamtfläche/Podestfläche sind ausnahmsweise möglich, wenn gastronomische Einrichtungen ihre bisher zulässige maximale Gesamtgröße zum heutigen Zeitpunkt (September 2010) bereits erreicht und bisher keine öffentlichen Einrichtungen integriert haben. Da es sich bei der nachträglichen Bereitstellung öffentlicher Nutzungen im gegebenen Fall um ein öffentliches Interesse handeln könnte, dürfen diese gastronomischen Einrichtungen in Ausnahmefällen ihre Gesamtfläche / Podestfläche maximal um weitere 50 m² überschreiten.
- 2. Sind bereits genehmigte Untergeschossräume vorhanden, können diese anlässlich einer zulässigen Erweiterung der Erdgeschossräume bis zu deren künftigen Umfassungswänden erweitert werden, wenn im Zuge des erforderlichen B-Plan-Verfahrens geklärt wird, dass Gründe des Landschafts- und Küstenschutzes dem nicht entgegenstehen.

#### Eigentum und Trägerschaft der Strandversorgungseinrichtungen

Aufgrund des öffentlichen Interesses an einer Strandversorgung sollten sich die Gemeinden sehr weitgehende Einwirkungsrechte auf die Einrichtungen und den Betrieb sichern. Zukünftig ist dies über Eigentum durch die Gemeinden oder deren Tourismusbetriebe sicher zu stellen\*, im Einzelfall über vorhabenbezogene Bebauungspläne.

Davon bleibt unbenommen, dass diese ggf. auf dem Wege des Erbbaurechtes unter Einhaltung der einschlägigen Vergaberichtlinien zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Strandversorgungseinrichtungen an Private verpachtet werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der erforderliche

<sup>\*</sup> Änderung bzgl. Entwurfsfassung vom 11.01.2011

unmittelbare Einfluss auf die Gestaltung und den Betrieb dieser Anlagen nur auf dem Wege des Eigentums vorgenommen werden kann. Nicht zuletzt stellt die Verpachtung von der Strandversorgung dienenden Grundstücken und baulichen Anlagen auch einen nennenswerten Ertragsbereich der Tourismusbetriebe dar.

### 6.4. Auswirkungen auf die 11. Änderung des F-Plans Sylt

Die Anwendung der im Rahmen des hier vorgelegten Konzeptes erarbeiteten Strandtypologien führt bezogen auf die 11. Änderung des F-Plans Sylt zu folgenden Konsequenzen (vgl. Anlage 20: Übersicht Gastronomien und Strandtypologien):

- a) Für einen Teil der gastronomischen Einrichtungen sind angemessene Vergrößerungen vorgesehen (Strandhalle, Buhne 16, Strandhaus, Lornsenweg 7, Sunset Beach, Südwäldchen, Oase zur Sonne, Dikjen-Deel, Baak-Deel, Tadjem-Deel, Kap Horn und Südkap).
- b) Für einen anderen Teil der gastronomischen Einrichtungen sind -unter Wahrung des Bestandsschutzes- angemessene Verkleinerungen geplant (Wonnemeyer, Strandbistro, Seenot).
- c) Bei anderen Einrichtungen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, sind die vorgesehenen Größenordnungen beibehalten worden bzw. angemessene Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen (FKK-Strand Nord, Campingplatz, FKK-Nord, KM 4, Hörnum-Nord).
- d) Es werden einige wenige neue Einrichtungen ermöglicht (Kampen-Mitte, Rantum-Nord und Hörnum Ostpromenade).
   und
- e) Ein weiterer Teil der gastronomischen Einrichtungen bleibt bezüglich der bisher festgesetzten Standorte und Größenordnungen unangetastet (La Grande Plage, Samoa-Seepferdchen, Sansibar).

Bei den unter a), c) (= gilt nur bei Vergrößerungen) und d) aufgeführten Einrichtungen ist im Falle der Realisierung eine vorhabenspezifische F-Plan-Änderung erforderlich.

#### 7. Geltungsrahmen, Verbindlichkeit und Ausblick

Das Insulare Strandversorgungskonzept ist Bestandteil des Insularen Entwicklungskonzeptes, dessen Aufstellung durch das Innenministerium angeregt und durch die Inselgemeinden im Jahre 2009 beschlossen wurde.

Das durch das Inselbauamt unter intensiver Mitwirkung vom Kreis Nordfriesland und dem Innenministerium erstellte Strandversorgungskonzept dient als Instrument, die konzeptionellen Grundzüge und planerischen Eckdaten bereits vor den formellen, einzelfallbezogenen Bauleitplanungsverfahren zu ermitteln und abzustimmen.

Strandversorgungskonzept

Das Strandversorgungskonzept setzt die aus heutiger Sicht maximal vertretbaren Obergrenzen der

infrastrukturellen Ausstattung und der Art und Intensität der Strandnutzung fest.

Das Strandversorgungskonzept erfüllt drei Funktionen:

- Konzeptionelle Vorgabe mit Selbstbindungscharakter für die örtliche Bauleitplanung der Ge-

meinden

- Rahmen für die gegenseitige gemeindliche Zustimmung zukünftiger Entwicklungen der Strand-

infrastruktur

- Grundlage für die Abstimmung der künftigen die Strandinfrastruktur betreffenden Bauleit-

planverfahren mit dem Kreis Nordfriesland und der Landesplanung

Im Rahmen dieses Strandversorgungskonzeptes werden die Funktionen bzw. Nutzungen, Größenord-

nungen sowie die gestalterischen Grundvorgaben an den jeweiligen Makrostandorten bestimmt.

Die konkrete Bestimmung der Mikrostandorte der geplanten Strandinfrastruktur erfolgt im Rahmen

der Bauleitplanung.

In das Strandversorgungskonzept sind Standorte aufgenommen worden, deren Realisierung aus Sicht

des Natur- und Küstenschutzes mindestens an einem der möglichen Mikrostandorte in Aussicht ge-

stellt werden kann. Diese Inaussichtstellung schließt allerdings nicht aus, dass im Rahmen der konkre-

ten Standortfindung auf Ebene der Bauleitplanung noch erhebliche Hürden zu überwinden sind (vgl. S

47).

Nach Ablauf von 10 Jahren (2021) ist eine Evaluierung (Ziel- und Maßnahmenüberprüfung) vorgese-

hen.

Aufgestellt:

01. November 2011

**Wolfgang Knuth** 

Christian Hinz

**Christine Pongratz** 

Inselbaumeister

Dipl.-Ing. Stadtplanung

Dipl.-Ing. Stadtplanung

# Das Strandversorgungskonzept wurde beschlossen durch die Gemeindevertretungen aller Sylter Gemeinden:

- Gemeinde List auf Sylt: Beschluss vom 20. Dezember 2011
- Gemeinde Kampen (Sylt): Beschluss vom 14.03.2012
- Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt): Beschluss vom 23. Januar 2012
- Gemeinde Sylt: Beschluss vom 15. Dezember 2011
- Gemeinde Hörnum (Sylt): Beschluss vom 15. Dezember 2011

#### Das Strandversorgungskonzept wurde aufgestellt in Abstimmung mit:

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung,
   Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen
  - Frau Gisela Ninnemann, Regionalentwicklung und Regionalplanung
  - Herr Klaus Goede, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
  - Herr Jörn Uhl, Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Kreis Nordfriesland, Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
  - Herr Burkhard Jansen, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
  - Herr Sönke Zierow, Bau- und Planungsabteilung
  - Herr Franz Brambrink, Naturschutzabteilung
  - Herr Jan Peche, Bau- und Planungsabteilung
- <u>Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</u>, Geschäftsbereich Küstenschutz und Häfen: Koordinierende Aufgaben, Bauaufgaben
  - Herr Frank Barten, Koordination und Vollzug

## Anlagen

Anlage 1:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen List
Anlage 2:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen Kampen
Anlage 3:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen Wenningstedt
Anlage 4:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen Westerland
Anlage 5:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen Rantum
Anlage 6:	Bestandsplan Strandinfrastrukturen Hörnum
Anlage 7:	Bestandsplan Strandnutzungen List
Anlage 8:	Bestandsplan Strandnutzungen Kampen
Anlage 9:	Bestandsplan Strandnutzungen Wenningstedt
Anlage 10:	Bestandsplan Strandnutzungen Westerland
Anlage 11:	Bestandsplan Strandnutzungen Rantum
Anlage 12:	Bestandsplan Strandnutzungen Hörnum
Anlage 13:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen List
Anlage 14:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen Kampen
Anlage 15:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen Wenningstedt
Anlage 16:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen Westerland
Anlage 17:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen Rantum
Anlage 18:	Bestandsplan Strandtypen und örtl. Kennzahlen Hörnum
Anlage 19:	Konzeptplan
Anlage 20:	Übersicht Gastronomien und Strandtypologien
Anlage 21:	Schutzkulissenprüfung